

**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen  
**Band:** 73 (1996)

**Artikel:** "Wie die jüden z Diessenhofen ein armen knaben ermurtend, und wie es inen gieng" : Ritualmordvorwürfe und die Judenverfolgung von 1401  
**Autor:** Landolt, Oliver  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-841626>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

«Wie die juden zů Diessenhofen ein armen knaben ermurtend,  
und wie es inen gieng.»\*

## Ritualmordvorwürfe und die Judenverfolgungen von 1401

---

OLIVER LANDOLT

### Der Ritualmordvorwurf gegenüber den Juden

Die im Laufe des Mittelalters zunehmende Diskriminierung der Juden führte immer wieder zu Judenvertreibungen und Judenverfolgungen. Dabei dienten wiederholt künstlich geschaffene Vorwände als Begründung für diese Verfolgungen. Besonderer Beliebtheit erfreute sich u.a. der Ritualmordvorwurf, also der Vorwurf des rituellen Mordes an Christen, begangen durch Juden.<sup>1</sup> Diese Ritualmordfabel entwickelte sich während des Mittelalters zu einer literarisch fixierten, zu jeder Zeit verfügbaren Rechtfertigung für Judenverfolgungen. Bei jeder passenden Gelegenheit konnte diese hervorgeholt und den Umständen angepasst werden. Ganz ähnlich wie der unter dem Einfluss der kirchlichen Transsubstantiationslehre seit dem 13. Jahrhundert populär gewordene Hostienfrevelvorwurf war die Ritualmordbeschuldigung gegenüber den Juden eine klerikal gesteuerte Begründung für Judenpogrome, die zu deren Rechtfertigung diente.<sup>2</sup> Besonders die Angehörigen von

---

\* Der Luzerner Chronist Diebold Schilling leitet mit diesem Titel die Ereignisse um den Diessenhofer Ritualmord von 1401 ein (Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern, hg. von Alfred A. Schmid, Luzern 1981, S. 49).

1 Gerade in den letzten Jahren erfreute sich das Thema des Ritualmordes in der historischen Forschung einer besonderen Beliebtheit. Zu nennen wäre der Sammelband von Alan Dundes (Hg.), *The Blood Libel Legend. A Casebook in Anti-Semitic Folklore*, Madison 1991. Dieser Sammelband enthält eine Zusammenstellung wichtiger, früher erschienener Aufsätze zum Thema des Ritualmordes. Wichtig ist auch die Aufsatzsammlung von Rainer Erb (Hg.), *Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden*, Berlin 1993. Weitere in den letzten Jahren erschienene Arbeiten: Ronnie Po-Chia Hsia, *The Myth of Ritual Murder. Jews and Magic in Reformation Germany*, New Haven 1988; ders., *Trent 1475. Stories of a Ritual Murder Trial*, Chelsea/Michigan 1992; Brigitte Hägler, *Die Christen und die «Judenfrage». Am Beispiel der Schriften Osianders und Ecks zum Ritualmordvorwurf*, Erlangen 1992 (= *Erlanger Studien* 97).

2 Allgemein zum Vorwurf des Ritualmordes gegenüber den Juden: František Graus, *Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit*, Göttingen 1988 (2. Aufl.) (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 86), S. 282–286.

Bettelorden waren für ihre gegen die Juden gerichteten Predigten bekannt. Geschichten über angeblich durch Juden begangene Ritualmorde und Hostienfreveleien gehörten durchaus zum Standardrepertoire solcher Prediger und sorgten so für eine Popularisierung dieser Vorstellungen in weiten Kreisen der Bevölkerung.<sup>3</sup> Wiederholt versuchten verschiedene Päpste, die Juden gegenüber solchen Vorwürfen mittels des Erlasses von speziellen Bullen, den sogenannten «Sicut-Judeis»-Bullen, in Schutz zu nehmen, ohne dass allerdings eine nachhaltige Wirkung erzielt werden konnte.<sup>4</sup> Als erzählerische Grundstruktur beinhaltet die Fabel vom angeblichen Ritualmord der Juden gewöhnlich die Tötung von christlichen Knaben, um deren Blut für rituelle oder magische Zwecke zu missbrauchen. Neben der angeblichen Gier der Juden nach Christenblut taucht als weiteres Motiv auch die Vorstellung auf, dass die Juden durch die Ermordung eines christlichen Knaben den Gottesmord an Christus zur Verhöhnung des christlichen Glaubens wiederholten. Dabei war der Vorwurf des Ritualmordes keineswegs neu: Schon in der Antike wurden Juden dessen angeklagt.<sup>5</sup> Weitaus grössere Bedeutung hatte in der Antike der Ritualmordvorwurf aber vor allem gegenüber den Christen, denen heidnische Autoren neben allen möglichen Schändlichkeiten auch dies zutrauten.<sup>6</sup> Nachdem das Christentum zur offiziellen Religion im Abendland geworden war, konzentrierte sich die Beschuldigung auf andere Gruppen. Die etablierte Kirche verwendete nunmehr den Ritualmordvorwurf hauptsächlich gegenüber den von ihr verurteilten häretischen Bewegungen und Sekten.<sup>7</sup> Nachdem 1144 im englischen Norwich eine angeblich durch Juden verübte rituelle Tötung begangen worden war,<sup>8</sup> gewann der Ritualmordvorwurf vor allem gegenüber dieser Religionsgemeinschaft

3 Zum Verhältnis der Bettelorden (speziell der Franziskaner) zu den Juden vgl. Jeremy Cohen, *The Friars and the Jews. The Evolution of Medieval Anti-Judaism*, Ithaca – London 1982.

4 Zu den «Sicut-Judeis»-Bullen allgemein: Solomon Grayzel, *The Papal Bull Sicut Judeis*, in: Jeremy Cohen, *Essential Papers on Judaism and Christianity in Conflict. From Late Antiquity to the Reformation*, New York 1991, S. 231–259; Willehad Paul Eckert, *Hoch- und Spätmittelalter. Katholischer Humanismus*, in: Karl Heinrich Rengstorff u. Siegfried von Kortzfleisch (Hg.), *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung mit Quellen*, Bd. 1, Stuttgart 1968, S. 210–306, hier S. 215–217. Speziell zu denjenigen Papstbulen, welche die Juden vor der Anschuldigung des Ritualmordes in Schutz nehmen: Moritz Stern, *Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung*, München 1900 (Edition der lateinischen Bullen mit deutscher Übersetzung).

5 Graus, *Pest – Geissler – Judenmorde* (wie Anm. 2), S. 282.

6 Zu den Ritualmordvorwürfen in der Antike: E. Bickermann, *Ritualmord und Eselskult. Ein Beitrag zur Geschichte antiker Publizistik*, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 71, 1927, S. 171–187 und 255–264.

7 Zum kirchlichen Vorwurf des Ritualmordes gegenüber häretischen Sekten vgl. Carlo Ginzburg, *Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte*, Frankfurt 1993, S. 91f. Nach der klerikalen Konstituierung des Hexereideliktes wurden vor allem den angeblichen Hexen rituelle Kindermorde angelastet; zahlreiche Belege hierzu finden sich bei Joseph Hansen, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen im Mittelalter*, Bonn 1901.

8 Beim Ritualmord von Norwich zeigt sich besonders das Interesse der örtlichen Kleriker an der Verbreitung des Kultes vom Kindermärtyrer William of Norwich (Benedicta Ward, *Miracles and the Medieval Mind. Theory, Record and Event 1000–1215*, Philadelphia 1982, S. 67–76).

eine besondere Popularität. Bald schon tauchten solche Ritualmordgeschichten im übrigen England auf und fanden auch auf dem Kontinent, speziell in Frankreich, Verbreitung. Im deutschsprachigen Raum finden sich Anklagen gegenüber den Juden wegen Ritualmordes erstmals ab dem 13. Jahrhundert, wobei durch mehr oder weniger energisches kaiserliches und päpstliches Eingreifen die Verbreitung der Fabel zunächst noch eine gewisse Zeit aufgehalten werden konnte.<sup>9</sup> Die Legende machte eine eigentliche Wanderung von West nach Ost durch.<sup>10</sup>

Gerade die Geschichten von angeblichen Ritualmorden der Juden an Christen eigneten sich besonders für die Schaffung von zumeist lokalen Märtyrerheiligen; relativ häufig lässt sich sogar eine regelrechte Inszenierung durch ortsansässige Kleriker feststellen.<sup>11</sup> Massiert tauchte die Ritualmordbeschuldigung gegenüber den Juden im Reich vor allem im 15. Jahrhundert auf.<sup>12</sup> Die Region um den Bodensee gehörte zu den Gebieten, in welchen solche Anklagen gegen Juden geradezu epidemisch auftraten.<sup>13</sup> Zahlreiche Judenverfolgungen lassen sich als Folge solcher Anschuldigungen im 14. und 15. Jahrhundert feststellen.<sup>14</sup>

- 
- 9 Friedrich Lotter, Hostienfrevelvorfur und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 («Rintfleisch») und 1336–1338 («Armleder»), in: Fälschungen im Mittelalter 5, (= Monumenta Germaniae Historica, Schriften 33, V), Hannover 1988, S. 533–583, hier S. 535; Friedrich Battenberg, Die Ritualmordprozesse gegen Juden in Spätmittelalter und Frühneuzeit. Verfahren und Rechtsschutz, in: Erb, Die Legende vom Ritualmord (wie Anm. 1), S. 95–132, speziell S. 111f.
- 10 Allgemein zur Verbreitung der Ritualmordlegende im Hochmittelalter: Friedrich Lotter, Innocens Virgo et Martyr. Thomas von Monmouth und die Verbreitung der Ritualmordlegende im Hochmittelalter, in: Erb, Die Legende vom Ritualmord (wie Anm. 1), S. 25–72.
- 11 Graus, Pest – Geissler – Judenmorde (wie Anm. 2), S. 283f.; František Graus, Heiligenverehrung als sozialgeschichtliches Phänomen, in: Peter Dinzelbacher und Dieter R. Bauer (Hg.), Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart, Ostfildern 1990, S. 86–102, hier S. 95f. Noch einfacher war allerdings die Schaffung eines lokalen Kultortes mittels eines inszenierten Hostienwunders, vgl. hierzu František Graus, Fälschungen im Gewande der Frömmigkeit, in: Fälschungen im Mittelalter 5, (= Monumenta Germaniae Historica, Schriften 33, V), Hannover 1988, S. 261–282, speziell S. 268f.
- 12 Ronnie Po-Chia Hsia, Die Sakralisierung der Gesellschaft: Blutfrömmigkeit und Verehrung der Heiligen Familie vor der Reformation, in: Peter Blickle und Johannes Kunisch (Hg.), Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzung und Folgen der Reformation 1400–1600, Berlin 1989 (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 9), S. 57–75, hier S. 61; ders., The Myth of Ritual Murder (wie Anm. 1), S. 3. Po-Chia Hsia stellt für das gesamte 15. Jahrhundert mindestens 14 wegen dieser Beschuldigung durchgeführte Prozesse und viele Anklagen mehr fest.
- 13 Georg R. Schroubek, Zur Tradierung und Diffusion einer europäischen Aberglaubensvorstellung, in: Erb, Die Legende vom Ritualmord (wie Anm. 1), S. 17–24 hier S. 20.
- 14 Laut dem Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens Bd. 7, Sp. 729 (Art. Ritualmord), werden in der Bodenseeregion und Umgebung folgende Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden erwähnt: 1292 Konstanz, 1332 Überlingen, 1349 Zürich, 1350 Hall in Schwaben, 1380 Hagebach in Schwaben, 1392 Zürich, 1401 Diessenhofen, 1428 Ravensburg, 1462 Endingen, 1495 Engen in Schwaben. Diese Liste erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Allgemein zu den Judenverfolgungen im Bodenseeraum vgl. auch die schon ältere Arbeit von Theodor Martin, Aus den Zeiten der Judenverfolgungen am Bodensee (um 1348), in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 9, 1878, S. 88–102.

Die im Spätmittelalter vor allem durch die Kirche betriebene Dämonisierung der Juden liess diese Bevölkerungsgruppe als idealen Sündenbock für die christliche Umwelt erscheinen. Wie erwähnt, spielte die Predigtstätigkeit von Angehörigen der Bettelorden in grossen Teilen der Bevölkerung eine wichtige Rolle bei der Popularisierung von Judenhass. Obwohl wir keine überlieferten Predigten der Schaffhauser Barfüssermönche haben,<sup>15</sup> zeigen die noch vorhandenen Bibliotheksbestände des ehemaligen Franziskanerklosters doch ein deutliches Bild von dieser Predigtstätigkeit: In der Hauptsache von franziskanischen Autoren verfasste Werke sowie Hilfsmittel für die Homiletik herrschten in dieser Bibliothek vor. Von Bedeutung ist auch die Überlieferung einer unvollständigen Abschrift einer lateinischen Talmudübersetzung aus dem 13. Jahrhundert.<sup>16</sup> Die in Schaffhausen ansässigen Franziskanermönche haben sich also allem Anschein nach mit dem Judentum beschäftigt.<sup>17</sup>

## Schaffhauser Juden im Spätmittelalter

Juden waren in Schaffhausen mindestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ansässig.<sup>18</sup> Eine dichtere Quellenüberlieferung über die Anwesenheit von Juden in

---

15 Allgemein zum Schaffhauser Franziskanerkloster: *Helvetia sacra*, Abt. V, Bd. 1, Bern 1978, S. 241–249.

16 Rudolf Gamper/Gaby Knoch-Mund/Marlis Stähli, *Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Ministerialbibliothek Schaffhausen*, Dietikon 1994, S. 45–47.

17 Den grossen Einfluss, den antijüdische Predigten von Klerikern bei Judenpogromen haben konnten, zeigt mit zahlreichen Beispielen Gerd Mentgen, *Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsass*, Hannover 1995 (= *Forschungen zur Geschichte der Juden*, Abt. A, *Abhandlungen* 2), S. 448–454. Dort wird auch die Bedeutung der religiösen Bildkunst für den spätmittelalterlichen Antijudaismus näher ausgeführt.

18 1278 wird in den Quellen ein Jude aus Schaffhausen mit Namen König bzw. Rex erwähnt (Karl Heinz Burmeister, *Medinat Bodase*. Bd. 1: *Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1200–1349*, Konstanz 1994, S. 28 u. 148); ein nicht namentlich genannter Jude war laut einem aus dem Jahre 1299 stammenden Grundzinsrodel des Klosters Allerheiligen Besitzer dreier Häuser, welche am Obermarkt lagen (Johann Jacob Rüeger, *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen I*, Schaffhausen 1884, S. 341). Allgemein zur Geschichte der Juden in Schaffhausen: Johann Caspar Ulrich, *Sammlung Jüdischer Geschichten in der Schweiz*, Zürich 1770 (2. Aufl.), S. 208–214; Hans Wilhelm Harder, *Ansiedlung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen*, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 1, 1863, S. 33–70; Meyer Kayserling, *Geschichte der Juden in der Schweiz: Die Juden in Schaffhausen*, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 14, 1865, S. 41–59; Leopold Löwenstein, *Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung*. 1. Teil, o. O. 1879, S. 57–78; Karl Schib, *Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Schaffhausen 1972, S. 148–152; Adolf Meier, *Ein Buch so alt wie die Eidgenossenschaft. Nachforschungen über Herkunft und Bedeutung einer hebräischen Handschrift der Stadtbibliothek Schaffhausen*, in: *Schaffhauser Mappe* 1988, S. 57–59; *Germania Judaica* Bd. II/2, Tübingen 1968, S. 740–742; *Germania Judaica* Bd. III/2, Tübingen 1995, S. 1307–1315; Oliver Thiele, *Zur Lage der Juden in Schaffhausen im 14. und 15. Jahrhundert*, Unpublizierte Seminararbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich 1991; wichtige Infor-

Schaffhausen setzt ab den 1330er Jahren ein: Damals müssen mehrere jüdische Familien in Schaffhausen ansässig gewesen sein, die eine jüdische Gemeinde mittlerer Grösse bildeten. Vermutlich gab es sogar eine Synagoge.<sup>19</sup> Laut dem Bericht des Franziskanermönches Johannes von Winterthur wurden 1342 Juden in Schaffhausen, Freiburg im Breisgau und Villingen hingerichtet, nachdem deren Beteiligung an «sacrilegiis et aliis furtis» verschiedener Juden zu Hornberg aufgedeckt worden war.<sup>20</sup> Obwohl über diese Judenverfolgung einzig Johannes von Winterthur berichtet und die Schaffhauser Quellen keinen Hinweis über eine Verfolgung in diesen Jahren geben, müssen wir wohl annehmen, dass der Bericht des Franziskanermönches den Tatsachen entspricht. Denn Johannes von Winterthur hielt sich zu dieser Zeit in verschiedenen Minoritenniederlassungen der Bodenseeregion auf (Schaffhausen 1335, Lindau 1340–1348).<sup>21</sup> Welcher Art die von den Juden zu Hornberg begangenen Sakrilegien gewesen sein sollen, führt der Chronist allerdings nicht weiter aus. Weitaus wichtiger ist aber die in der Chronik vermutete überregionale Verschwörung der Juden. Denn der Vorwurf einer angeblich jüdischen Konspiration gegenüber den Christen sollte im Spätmittelalter immer wichtiger werden; schliesslich spukt die Vorstellung einer jüdischen Weltverschwörung bis in die heutige Zeit in einzelnen Köpfen herum.<sup>22</sup> Genährt wurde der Mythos eines Komplotts der Juden sicherlich auch durch die weitverzweigten verwandtschaftlichen und bekanntschaftlichen Beziehungen, welche die Juden selbst zwischen entfernten Städten unterhielten. Besonders auch die hohe Mobilität der Juden begünstigte solche Verschwörungstheorien bei der christlichen Bevölkerung.<sup>23</sup> Einerseits war diese hohe Mobilität der Juden durch die zumeist überregionale Geschäftstätigkeit finanzkräftiger Juden bedingt; andererseits nahm

---

mationen zu den Juden in Schaffhausen wie auch im Bodenseegebiet bietet das bereits oben erwähnte Buch von Karl Heinz Burmeister.

19 Burmeister, *Medinat Bodase* (wie Anm. 18), S. 102.

20 Die Chronik Johans von Winterthur, hg. v. Friedrich Baethgen (*Monumenta Germaniae Historica Scriptorum nova series* 3), Berlin 1924, S. 189: «Anno dominice incarnationis MCCCXLII apud oppidum Horenberg vocitatum XIII Iudei deprehensi in sacrilegiis et aliis furtis gravibus combusti sunt. Complices quoque sui aliqui ab eis proditi vel alias notati Schafuse et in Friburgo inferiori et in Philingen morte condigna mulctati sunt.» Mentgen, *Studien* (wie Anm. 17), S. 444, glaubt, dass es sich um eine jüdische Räuberbande handelte.

21 Zu Johannes von Winterthur (ca. 1300–ca. 1349) vgl. Richard Feller/Edgar Bonjour, *Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, Bd. 1, Basel/Stuttgart 1979 (2. durchgesehene und erweiterte Ausg.), S. 87–89 (mit weiterführenden Literaturangaben).

22 Friedrich Battenberg, *Das europäische Zeitalter der Juden*, Bd. 1, Darmstadt 1990, S. 93. Über den Mythos der jüdischen Weltverschwörung in der Schweiz vgl. Urs Lüthi, *Der Mythos von der Weltverschwörung. Die Hetze der Schweizer Frontisten gegen Juden und Freimaurer – am Beispiel des Berner Prozesses um die «Protokolle der Weisen von Zion»*, Basel 1992 (= Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in der Schweiz 1).

23 Ganz allgemein wurde das «fahrende Volk» im Spätmittelalter zunehmend in die Marginalität abgedrängt; zu diesen Aspekten siehe besonders František Graus, *Die Randständigen*, in: Peter Moraw (Hg.), *Unterwegssein im Spätmittelalter*, Berlin 1985 (= *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 1), S. 93–104.

aber während des Spätmittelalters auch der Anteil des Betteljudentums immer mehr zu, das sein Dasein auf den Landstrassen fristete.<sup>24</sup>

Auswirkungen grössten Ausmasses erreichte der Glaube an eine angeblich jüdische Verschwörung gegen die Christenheit bei den Judenverfolgungen der Jahre 1348/49: Nachrichten über das den Zeitgenossen rätselhaft und unheimliche Sterben grosser Bevölkerungsteile an der Pest und die immer weitere Ausbreitung dieser Krankheit, gegen die kein Mittel zu helfen schien, liessen das Gerücht aufkommen, dass die Juden sich in ihrer Gesamtheit gegen die Christen verschworen und zu diesem Zweck Brunnen und andere Gewässer vergiftet hätten. Der Vorwurf war zwar nicht neu,<sup>25</sup> aber noch nie hatte diese sich auf dem Gerüchteweg<sup>26</sup> verbreitende Anschuldigung solche Ausmasse angenommen. In der Folge setzte ein Morden an den Juden ein, dem die meisten jüdischen Gemeinden Mitteleuropas zum Opfer fielen. Auch in Schaffhausen wurden die Juden am 21. Februar 1349 auf dem Scheiterhaufen verbrannt.<sup>27</sup> Obwohl in den überlieferten Quellen der Vorwurf der Brunnenvergiftung als hauptsächlicher Grund für die Judenmorde genannt wird, gab wohl die Verschuldung weiter Bevölkerungskreise bei den jüdischen Kreditgebern das Hauptmotiv für die Pogrome ab.<sup>28</sup> Den Stellenwert, den das hinterlassene Gut der getöteten Juden für die Schaffhauser hatte, zeigt deutlich auch der erbitterte Kampf, den sie mit ihrem österreichischen Stadt-

---

24 Nicht zuletzt die vielen hebräischen Wörter im Rotwelsch, der Geheimsprache der Gauner und Vaganten, zeigen den grossen Einfluss der jüdischen Vaganten. Allgemein zum Rotwelsch vgl. Friedrich Kluge, *Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen*, Bd. 1: *Rotwelsches Quellenbuch*, Strassburg 1901. Zum Betteljudentum siehe speziell Rudolf Glanz, *Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum*, New York 1968.

25 Bereits 1321 kam es in Südwestfrankreich zu grösseren Verfolgungen von Leprösen und Juden, die der Brunnenvergiftung verdächtigt wurden (Ginzburg [wie Anm. 7], S. 47–75).

26 Allgemein zur Verbreitung von Gerüchten: Graus, Pest – Geissler – Judenmorde (wie Anm. 2), S. 326. Siehe auch zur Funktion, welche Gerüchte bei Aufständen spielten, bei Jean Delumeau, *Angst im Abendland. Die Geschichte der kollektiven Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts*, Reinbek bei Hamburg 1985, S. 240–254. Ebenfalls zu dieser Thematik vgl. Claude Gauvard, *Rumeur et stéréotypes à la fin du moyen âge*, in: *La circulation des nouvelles au moyen âge (XXIVe Congrès de la Société des Historiens Médiévistes de l'Enseignement Supérieur public, Avignon, juin 1993)*, Rom 1994, S. 157–177.

27 Datierung der Judenverbrennung in Schaffhausen nach der Chronik des Heinricus Dapifer de Diessenhoven 1316–1361, in: *Heinricus de Diessenhoven und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter*, hg. aus dem Nachlasse Joh. Friedrich Boehmer's von Alfons Huber, Stuttgart 1868 (= *Fontes Rerum Germanicarum* 4), S. 16–126, hier S. 70. Am selben Tag wurden auch die Juden von Zürich verbrannt. Alfred Haverkamp, *Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte*, in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1981 (= *Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 24), S. 278–93, hier S. 49, vermutet, dass die Verfolgungen in Schaffhausen und in Zürich eventuell mit dem Fasnachtstreiben zusammenhängen könnten. Der 21. Februar 1349 war nämlich der Fasnachtssamstag.

28 Sarkastisch bemerkte der Strassburger Chronist Fritsche Closener anlässlich der Judenverfolgungen in Strassburg von 1349, dass das Vermögen der Juden «was auch die vergift die die juden dote.» (*Chroniken der deutschen Städte* Bd. 8, Leipzig 1870, S. 130.)

herrn Herzog Albrecht II. um eben dieses Gut führten. Erst ein Schiedsspruch der dem Hause Habsburg angehörenden Königinwitwe Agnes vom 3. August 1349 vermochte den Streit beizulegen, wobei es der Stadt immerhin gelang, den grössten Teil der Beute an sich zu reissen.<sup>29</sup> Damit hatte die jüdische Gemeinde in Schaffhausen vorläufig ihr Ende gefunden, obwohl einige wenige Juden dem Massaker entkommen konnten.<sup>30</sup> Nach 1350 liessen sich nur sehr zögernd Juden wieder in der Region des Bodensees nieder.<sup>31</sup> Erst um 1370 tauchen in den Quellen erneut in Schaffhausen wohnende Juden auf.<sup>32</sup> Ähnlich wie andere Städte konnte auch Schaffhausen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf die immer noch vorhandene Finanzkraft der Juden nicht verzichten.<sup>33</sup> Ende des 14. Jahrhunderts umfasste die jüdische Gemeinde in Schaffhausen rund vierzig Personen.<sup>34</sup> In der Hauptsache übten die Schaffhauser Juden das Geldgeschäft aus; die meisten anderen Berufstätigkeiten waren ihnen verwehrt. Immerhin gab es Ende des 14. Jahrhunderts in der Stadt einen als Arzt tätigen Juden sowie verschiedene Schulmeister, welche die Kinder der Schaffhauser Juden unterrichteten. Ausserdem werden in den Quellen jüdische Knechte und Mägde neben christlichen Dienstboten erwähnt, welche im Dienste der reicheren, im Kreditgeschäft tätigen Juden standen.<sup>35</sup> Die jüdische Gemeinde Schaffhausens wies also keine homogene Sozialstruktur auf.<sup>36</sup>

In den Besitz des Judenregales teilten sich Ende des 14. Jahrhunderts sowohl die österreichischen Herzöge, denen die Reichsstadt Schaffhausen seit 1330 verpfän-

---

29 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abteilung. Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte. Erster Band: Rechtsquellen 1045–1415, bearb. von Karl Mommsen, hg. von Hans Lieb und Elisabeth Schudel, Aarau 1989 (künftig zitiert als SSRQ Schaffhausen 1), Nr. 74c, S. 120f.

30 Siehe z.B. SSRQ Schaffhausen 1, S. 119: Der Jude Valche, Sohn des Juden David von Schaffhausen, übergibt am 23. März 1349 – rund einen Monat nach dem Judenmassaker in Schaffhausen – sein Haus (zur Haselstaude?) und dasjenige des Leblangs an Meister Johann (von Blotzheim?), dem Kanzler des Herzogs Albrecht von Österreich.

31 Burmeister, *Medinat Bodase* (wie Anm. 18) S. 143.

32 Harder (wie Anm. 18), S. 43.

33 Nach Battenberg, *Das europäische Zeitalter der Juden* (wie Anm. 22), S. 140f., war die Finanzkraft der Städte noch nicht so weit gediehen, als dass diese auf die Juden verzichten konnten. Bereits in den 1350er und 1360er Jahren nahmen die meisten Städte erneut Juden auf.

34 Schib, *Geschichte* (wie Anm. 18), S. 150. Bei der damaligen Einwohnerzahl der Stadt Schaffhausen von rund 4000 Personen (Hektor Ammann, *Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter*, Thayngen 1948, S. 232f.) dürfte der Anteil der Juden um 1% der städtischen Gesamtbevölkerung gelegen haben. Die im Ortsartikel «Schaffhausen» in der *Germania Judaica* III/2 (wie Anm. 18), S. 1308 gemachte Angabe, dass Ende der 1390er Jahre ca. 17 jüdische Familien mit über 60 Personen gelebt haben sollen, scheint mir doch leicht übertrieben.

35 *Germania Judaica* III/2 (wie Anm. 18), S. 1308.

36 Eine Handvoll vermögender Juden gegenüber einer Masse von Habenichtsen war seit dem Hochmittelalter geradezu charakteristisch für die Sozialstruktur jüdischer Gemeinden. Eine sogenannte «Mittelschicht» war praktisch nicht existent (František Graus, *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, in: Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal [Hg.], *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, Wien/Köln/Weimar 1991, S. 53–65, hier S. 56).

det war, wie auch die Stadt selber. Als Mitinhaber des Judenregales erhielten die Österreicher die halbe Judensteuer. Der ständige Kapitalmangel der österreichischen Herzöge zwang diese allerdings wiederholt, die Judensteuern zusammen mit anderen Rechten zu verpfänden.<sup>37</sup>

Ausführlich geregelt wurden die Rechte und Pflichten der Juden in den mit einzelnen Juden und deren Familien und Gesinde abgeschlossenen Bürgerrechtsbriefen. In Schaffhausen hat sich aus der Zeit vor 1400 ein einziger dieser Burgrechtsverträge erhalten;<sup>38</sup> wir dürfen aber annehmen, dass es noch mehr solcher Burgrechtsabschlüsse gegeben hat.

Ende des 14. Jahrhunderts war die Beziehung zwischen Christen und Juden in Schaffhausen ziemlich konfliktgeladen. Zumindest geht dies aus einzelnen Einträgen in den städtischen Frevelbüchern jener Zeit hervor.<sup>39</sup> Gemessen an ihrem Anteil an der städtischen Gesamtbevölkerung waren die Schaffhauser Juden besonders in den 1380er und 1390er Jahren vor Gericht übervertreten.<sup>40</sup> Dabei dürfen wir allerdings keineswegs annehmen, dass die damals in Schaffhausen ansässigen Juden besonders streitsüchtig gewesen wären, wie dies etwa Hans Wilhelm Harder in seinem 1863 erschienenen Aufsatz über die Schaffhauser Juden behauptete.<sup>41</sup> Das häufige Erscheinen der Juden in den Frevelbüchern dürfte eher darauf hinweisen, dass die jüdische Minderheit innerhalb der christlichen Gesellschaft besonders im Blickfeld behördlicher Aufsicht stand.<sup>42</sup> Auffallend sind auch die häufigen Streitigkeiten der Juden untereinander, die ebenfalls von der städtischen Gerichtsbarkeit verfolgt wurden. Wiederholt kam es in der jüdischen Gemeinde Schaffhausens zu Beleidigungen wie auch zu Schlägereien.<sup>43</sup>

---

37 *Germania Judaica* III/2 (wie Anm. 18), S. 1309.

38 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1254 (Bürgerrechtsbrief für «Menlin den juden, Vinelins dez juden sun, Lemblin den juden, Menlins dez juden sun von Katzenstain, Jütten die jüdinin von Ravenspurg und Symon irn sun, iro aller wip, kinde und gesinde» vom 17. März 1391).

39 In diesen im Staatsarchiv Schaffhausen aufbewahrten Frevelbüchern (Justiz C 1) wurden die vor dem städtischen Gericht verhandelten Streitfälle protokolliert; allgemein zum Gerichtswesen im mittelalterlichen Schaffhausen: Hans Werner, *Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter*, Diss. Bern, Schaffhausen 1907, S. 209–246.

40 Auch in Zürich standen die Juden in diesen Jahren überdurchschnittlich häufig vor dem städtischen Gericht vgl. Susanna Burghartz, *Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436)*, in: *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus*, hg. von Susanna Burghartz, Hans-Jörg Gilomen, Guy P. Marchal, Rainer C. Schwinges, Katharina Simon-Muscheid, Sigmaringen 1992, S. 229–244, hier S. 231.

41 Harder (wie Anm. 18), S. 44f. Harders antijüdische Vorurteile scheinen innerhalb seines Aufsatzes immer wieder durch; vgl. hierzu auch Robert Uri Kaufmann, *Wie man zum «Fremden» erklärt wird. Fremd- und Selbstbildnis der Juden in der neueren Schweizer Historiographie*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte – Revue d'histoire* 3, 1996/1, S. 120–128, hier S. 121.

42 Dies zeigt sich etwa auch darin, dass Prostituierte als andere gesellschaftliche Randgruppe innerhalb dieser Quellengattung ebenfalls häufig Erwähnung finden. Zur besonderen nachbarlichen Sozialkontrolle, denen Randständige durch «ehrbare» Bürger am Basler Kohlenberg im Spätmittelalter unterworfen waren, siehe Katharina Simon-Muscheid, *Randgruppen, Bürgerschaft und Obrigkeit. Der Basler Kohlenberg, 14.–16. Jahrhundert*, in: *Spannungen und Widersprüche* (wie Anm. 40), S. 203–225, hier S. 206f.

43 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 1, S. 76r; Bd. 2, S. 12r; S. 13v; S. 14v; S. 20r; S. 21r;

Gehässigkeiten zwischen christlichen wie jüdischen Glaubensgenossen kamen immer wieder vor, wie folgende Beispiele belegen: Um 1382 wurde die Haustüre des Juden Fineli nächtens (vermutlich von Christen) mit «mentschen drek» bestrichen, «darumb das die juden frů darin griffen.»<sup>44</sup> Bisweilen wurde einzelnen Juden aber auch mit Verfolgung und Verbrennung gedroht: Um 1385 sprach beispielsweise ein gewisser Brotscholle zu dem Juden Michel, «man solt in brennen.»<sup>45</sup> Präsent war auch das Motiv der Juden als Giftstreuer, wie eine Auseinandersetzung zwischen der Frau des Juden Jakob von Burgow und des Fischhändlers Murwetzeln zeigt: Zwischen den beiden kam es zu einem Streit, nachdem die jüdische Frau die Fische – wohl zur Prüfung der Ware – berührt hatte und der Fischhändler darauf erwiderte, «das si im nit sin visch nit griffe.»<sup>46</sup> Um 1395 kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Hofschreiber und der Jungfrau (= Magd) des Juden Menli, in deren Verlauf der Hofschreiber die Magd beschuldigte, unsaubere Dinge im Brunnen zu waschen, obwohl dies verboten sei.<sup>47</sup> Es liegt auf der Hand, dass sich die Möglichkeit einer Beschuldigung der Brunnenvergiftung hier unter besonderen Umständen geradezu anbieten konnte. Denn die Furcht vor einer möglichen Vergiftung der Brunnen gehörte in den spätmittelalterlichen Städten zu den immer wiederkehrenden Ängsten.<sup>48</sup>

Die Juden standen aber beim Austausch von Gehässigkeiten den Christen in nichts nach: So streckte z.B. die Frau des Juden Aaron «den ars zů dem venster us gegen Hennin Löwen und hiess ir in den ars blasen und redt ungeschaplich mit im und beschalkot och Kúschlin und wun[sch]t im dez bösen úbels.»<sup>49</sup> Um 1386 verwüsteten der alte und der junge Menli zusammen mit ihrem Gesinde die im Urwerf gelegene Wiese einer gewissen Schehsnerin.<sup>50</sup> Es kam aber auch zu Lästerungen

---

S. 21v. Zu den häufigen Konflikten innerhalb der jüdischen Gemeinde Zürichs vgl. Susanna Burghartz, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990, S. 183–198.

44 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 1, S. 73v.

45 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 1, S. 89v.

46 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 1, S. 67r. (Hier besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass Murwetzeln die Jüdin verdächtigte, ihm die Fische stehlen zu wollen.) Die Angst vor der Vergiftung von Lebensmitteln durch Juden war im Mittelalter weit verbreitet. Deutlich zeigt sich dies etwa in einer Bestimmung im Stadtrecht von Bozen aus dem 14. Jahrhundert: «Von den Juden. Wan die Juden khauffen wellen auf den Platzen: was sy khauffen wellen, darauf sollen sy zaigen; was sy aber Anruern, das sollen sy khauffen und bezallen nach des verkhauffers gefallen.» (Joshua Trachtenberg, *The Devil and the Jews. The Medieval Conception of the Jew and its Relation to Modern Antisemitism*, Yale 1943 [Reprint Philadelphia 1961], S. 238, Anm. 13). Allgemein zum Vorwurf der Lebensmittelvergiftung durch Juden ebd., S. 100; aus neuerer Sicht bei Gerd Mentgen, *Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und früher Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 22, 1995, S. 1–48, hier S. 38f.

47 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 2, S. 24r.

48 Beispielsweise tauchte im Sommer 1420 das Gerücht in Schaffhausen auf, die Brunnen seien vergiftet. In der Folge traf der Rat verschiedene Massnahmen, die sich in den überlieferten Stadtrechnungen dokumentieren lassen (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 22, S. 38).

49 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 2, S. 20r (ca. 1394).

50 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 1, S. 96r.

des christlichen Gottes durch die Juden: Die Mutter des Juden Michel lästerte über «unse[rn] h[e]ren, do man in in der statt trüg» (= bei einer Prozession).<sup>51</sup> Lembli, der Sohn des Juden Menli, ritt auf einem Pferd durch die Neustadt «und hüb die hant uf un[d] sprach alles also rait er un[d] spottet gottes.»<sup>52</sup> Allerdings waren Gotteslästerungen auch bei Christen weit verbreitet; mittels der Verhängung von bisweilen harter Strafen wurden solche Vergehen durch den Rat geahndet.<sup>53</sup> Obwohl also bei Christen Gotteslästerungen und Heiligenverspottungen auch vorkamen, hatten Angriffe von Juden gegenüber dem christlichen Gott eine besonders verletzend Wirkung und riefen scharfe Reaktionen seitens der Christen hervor.<sup>54</sup> In der spätmittelalterlichen Gesellschaft war auch das antijüdische Stereotyp der Ritualmordbeschuldigung präsent. Dies zeigen deutlich einzelne in Zürich und Schaffhausen aus dem Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts überlieferte Vorfälle an: In Zürich tauchte dieser Vorwurf sowohl beim Pogrom von 1349 als auch in den Jahren 1384 und 1392 auf.<sup>55</sup> In Schaffhausen beschuldigte Peter Sarwürker um 1397 einen in der Neustadt wohnhaften Juden «mit ainem geschraie». Da Sarwürker seinen Sohn vermisste, verdächtigte er den Juden, den Knaben entführt zu haben. Falls der Jude seinen Sohn nicht herausgeben wollte, drohte er mit blutiger Rache.<sup>56</sup> Allem Anschein nach tauchte der vermisste Sohn aber wieder auf, denn aus den überlieferten Quellen sind keine weiteren Folgen bekannt. Dass die Juden auch vom städtischen Gericht als eine Art «Menschen zweiter Klasse» betrachtet wurden, zeigt deutlich das folgende Beispiel: 1394 hatte der in Merishausen ansässige Hans Bosshart von Buchberg im Merishausertal einen Juden verwundet und beraubt, worauf er gefangengenommen wurde. Wieder aus der städtischen Haft entlassen, hatte er eine Urfehde zu schwören, in der er versprach, keine auswärtigen Gerichte anzurufen und allfällige Ansprüche an die Stadt in Schaffhausen anzumelden. Ausserdem musste er sechs Bürgen stellen, die

51 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 1, S. 74r.

52 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 1, S. 74r.

53 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte. Zweiter Band: Das Stadtrecht von 1385, bearb. von Karl Schib, Aarau 1967, Nr. 140, S. 78f. («Umb daz sweren»); ebd. Nr. 142, S. 79–81. («Umb das sweren»). Nach allgemein verbreiteter Vorstellung im Spätmittelalter stellte die Gotteslästerung eine reale Bedrohung der Gemeinschaft dar, die, wenn sie nicht geahndet wurde, den Zorn Gottes hervorrufen und zu Unglück und Verderben führen konnte. Zahlreiche Städte erliessen deshalb «zum gemeinen Nutzen» Verordnungen gegen die Lästerung Gottes und der Heiligen. Vgl. hierzu auch Burghartz, Leib, Ehre und Gut (wie Anm. 43), S. 134–137, sowie allgemein bei Gerd Schwerhoff, *Blasphemare, dehonestare et male dicere Deum. Über die Verletzung der göttlichen Ehre im Spätmittelalter*, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 5), S. 252–278.

54 In Konstanz wurde 1436 ein Jude wegen Verspottung des Sakramentes zum Herausreißen der Zunge und zur Stadtverbannung verurteilt (Hortense Hörburger, *Judenvertreibungen im Spätmittelalter. Am Beispiel Esslingen und Konstanz*, Frankfurt a. M./New York 1981 [= Campus Forschung 237], S. 86).

55 Susanna Burghartz, *Juden – eine Minderheit vor Gericht* (wie Anm. 40), S. 240f.

56 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 2, S. 29r; Harder (wie Anm. 18), S. 48.

60 Pfund Pfennig zu zahlen hatten, falls er die Urfehde nicht einhielt.<sup>57</sup> Ganz allgemein war dies ein mildes Urteil des städtischen Gerichtes; in vergleichbaren Fällen, in denen Christen die Opfer von Raubüberfällen waren, hatte das Gericht schon wesentlich härtere Urteilsprüche gefällt.

Die feindliche Einstellung der christlichen Umwelt gegenüber den Juden zeigt sich etwa auch in der Ermordung des Juden Vifli von Villingen im Frühjahr 1400 durch den Adligen Götz von Hünenberg, der ein Verwandter des ersten Schaffhauser Bürgermeisters Götz von Hünenberg war.<sup>58</sup> Vifli, der seit 1392 das Schaffhauser Bürgerrecht besass und seit 1394 auch in Schaffhausen seinen Wohnsitz hatte, war ein Geldhändler mit einem weitverzweigten Kundenkreis vor allem im nordostschweizerischen Raum.<sup>59</sup> Wie verschiedene Adlige dieses Gebietes hatte auch sein Mörder, der stark verschuldete Ritter Götz von Hünenberg, Viflis Dienste verschiedentlich in Anspruch genommen. Götz lauerte dem sich auf einer Geschäftsreise befindenden Juden Vifli an der Glatt auf und erschlug ihn trotz der Geleitbriefe, die Vifli vom Zürcher Rat erhalten hatte. Auch sollen etliche Leute mit Zürcher Bürgerrecht von der Tat gewusst haben und «haben och ir knecht und pferid Götzen von Hünab[er]g zû der getatt gelichen», weswegen der Zürcher Rat eine Untersuchung des Vorfalles beantragte.<sup>60</sup>

Diese Beispiele zeigen doch deutlich, dass die Beziehungen zwischen Juden und Christen in Schaffhausen und Umgebung Ende des 14. Jahrhunderts äusserst konfliktrüchtig waren. Die christlich-jüdischen Beziehungen waren allerdings nicht durchwegs von Feindseligkeit geprägt. Auch in Schaffhausen gab es Menschen, die sich bei drohenden Konflikten schützend vor die Juden stellten. So werden beispielsweise bei einem Konflikt zwischen dem Schaffhauser Heini Nägeli und mehreren Juden die beiden Ratsangehörigen Hün und Schupfer erwähnt, die sich wiederholt für Anliegen der Schaffhauser Juden eingesetzt haben sollen.<sup>61</sup>

---

57 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1293 v. 23. April 1394. Eine Urfehde hatte jeder zu schwören, der sich in der Gewalt des Rates und des Gerichtes befand. Mit dem Urfehdeschwur versprach der aus der Haft Entlassene, sich nicht für das eventuell während der Gefangenschaft erlittene Ungemach an der Stadt zu rächen. (Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*, Stuttgart 1988, S. 162).

58 Zu den Verwandtschaftsverhältnissen derer von Hünenberg bei Eleonore Maria Staub, *Die Herren von Hünenberg*, Zürich 1943 (= *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, Beiheft 1); vgl. auch Roger Sablonier, *Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft*, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd. 2, Olten 1990, S. 11–233, hier S. 27.

59 Zur Biographie des Vifli von Villingen siehe *Germania Judaica* III/2 (wie Anm. 18), S. 1734.

60 Zur Ermordung Viflis siehe Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtebücher B VII, 197, S. 14v.

61 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 2, S. 20r. Auch Harder (wie Anm. 18) S. 47 schildert den Fall. Vermutlich handelt es sich bei den beiden Ratsangehörigen um Rudolf Schupfer (gefallen 1405 im Appenzellerkrieg; Johann Jacob Rüeger, *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen II*, Schaffhausen 1892, S. 1076, Anm. 8) und um Hans Hün von Beringen (tot vor 1413; ebd., S. 792f. und Karl Schib, *Die Hünen von Beringen und ihre Stamburg*, in: *Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 17, 1940, S. 39–61, hier S. 43f.). Zusammenfassend zu Beispielen friedlichen Zusammenlebens zwischen Christen und Juden auch im Spätmittelalter bei Graus, *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt* (wie Anm. 36), S. 58f.

Ähnlich wie ein Zusammenhang besteht zwischen Hexenverfolgungen und Krisen Jahren mit Seuchen, Missernten und Teuerungen, so müssen wir wohl annehmen, dass Judenverfolgungen vor allem in Jahren krisenhafter Entwicklung geschahen, in denen es gehäuft zu gesellschaftlichen Spannungen kam. Gesellschaftliche Randgruppen wurden dabei wiederholt als Sündenböcke verfolgt und verurteilt. Dabei boten sich die Juden, die eine Art gesellschaftlicher «Blitzableiter» waren, geradezu an.<sup>62</sup> In der jüngeren historischen Forschung sind Judenverfolgungen bisweilen sogar als eine Vor- bzw. Nebenform der Ketzer- und Hexenverfolgungen des Spätmittelalters bezeichnet worden.<sup>63</sup> Im Gegensatz zu den angeblichen Ketzern oder Hexen, welche innerhalb der eigenen christlichen Gesellschaft erst aufgespürt werden mussten, waren die Juden als gesellschaftliche Aussen-seiter mit einer zur christlichen Gesellschaft eindeutig ausgeprägten «Gegenkultur» deutlich erkennbar.<sup>64</sup>

## Die Judenverfolgungen von 1401

Wir dürfen mit gutem Grund annehmen, dass Schaffhausen bei den Judenverfolgungen von 1401 eine wichtige Rolle gespielt hat und für die umliegenden Städte eine Art Informationszentrum darstellte. Interessanterweise haben sich aber in Schaffhausen nur sehr wenige Quellen erhalten, die näheren Aufschluss über die damaligen Ereignisse geben könnten. Als wichtigste noch erhaltene Quellen müssen die Schreiben der Städte Schaffhausen, Winterthur und Diessenhofen an die Stadt Freiburg im Breisgau betrachtet werden. In diesen Briefen liessen die genannten Städte den Freiburgern Informationen über einen angeblich im Rhein-städtchen Diessenhofen geschehenen Ritualmord zukommen.<sup>65</sup> Dieser den Juden angelastete Ritualmord rief eine umfangreiche Korrespondenz zwischen den einzelnen Städten der Region hervor. Auf diesem Weg suchten sich die Städte gegenseitig über die angebliche jüdische Verschwörung zu informieren und einander Ratschläge zu geben, um geeignete Gegenmassnahmen zu treffen.<sup>66</sup> Anhand dieser

---

62 Graus, Pest – Geissler – Judenmorde (wie Anm. 2), S. 371–376.

63 Andreas Blauert, Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989, S. 17f. Bemerkenswert ist im übrigen, dass laut dem Stadtrechnungsbuch von 1402/03, also nur kurze Zeit nach dem Judenbrand von 1401, in Schaffhausen eine oder mehrere «hågsen» verbrannt wurden (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 24 und 26).

64 František Graus, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 8, 1981, S. 385–437, hier S. 398f.

65 Ediert sind diese Briefe bei Heinrich Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 2, Freiburg im Breisgau 1828, nr. CCCLXV–CCCLXXIII, S. 167–175.

66 Eine umfangreich Korrespondenz führten die Städte schon bei den grossen Judenverfolgungen von 1348/49 im Reich, vgl. hierzu Graus, Pest – Geissler – Judenmorde (wie Anm. 2), S. 328–330.

Korrespondenzen sowie unter Beizug verschiedener anderer Quellen lassen sich die Ereignisse rund um die Diessenhofer Ritualmordaffäre und die daran anschliessenden Judenverfolgungen im Jahre 1401 relativ gut rekonstruieren.

Wann der angeblich durch die Juden verübte Mord an einem christlichen Knaben in Diessenhofen genau stattgefunden hat, lässt sich nur vermuten. In den von den gefangengenommenen Juden erpressten Geständnissen werden verschiedene Anspielungen auf die Zeit um den Ostertermin gemacht.<sup>67</sup> Um Ostern fanden relativ häufig Judenverfolgungen infolge von Ritualmordbeschuldigungen statt, wie auch überhaupt das Osterfest als «zeitlicher Kristallisationspunkt antijüdischen Verhaltens» zu gelten hat.<sup>68</sup> Im europäischen Raum gab es eine Vielzahl von Volksbräuchen, welche sich gegen die Juden richteten und die besonders um Ostern herum ihren Höhepunkt erreichten. Ein in Europa weit verbreiteter Brauch war beispielsweise das Steinewerfen gegen Juden in der Karzeit.<sup>69</sup> Das Motiv der Juden als Gottesmörder spielte aber besonders auch in den von Klerikern in der Osterzeit gehaltenen Predigten eine wichtige Rolle; nicht selten fanden Angriffe auf Juden im Gefolge solcher Predigten statt, bei denen sich vor allem die den Bettelorden angehörenden Prediger hervortaten.<sup>70</sup> Nicht zuletzt wegen solcher antijüdischer Schikanen war es den Juden zu ihrem Selbstschutz in der Karzeit verboten, sich auf den Strassen oder in den Fenstern ihrer Häuser blicken zu lassen.<sup>71</sup>

Vermutlich waren Ende April/Anfang Mai 1401 in Freiburg im Breisgau Gerüchte über einen angeblichen Ritualmord aufgetaucht, in den Schaffhauser und Winterthurer Juden verwickelt gewesen sein sollen. Um Näheres über die in diesen Städten vorgefallenen Ereignisse in Erfahrung zu bringen, schickten die Freiburger Schreiben an die genannten Städte ab, um Aufklärung über das Geschehen zu erbitten.<sup>72</sup> Wie ungenau die Freiburger zu diesem Zeitpunkt über diese Angelegenheit noch orientiert waren, geht deutlich aus dem Antwortschreiben der Stadt Winterthur vom 13. Mai 1401 hervor: Irrtümlicherweise glaubten die Freiburger, dass der Ritualmord in

---

67 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXVIII, S. 170. Ostern fiel im Jahre 1401 auf den 3. April.

68 Markus J. Wenninger, Das gefährliche Fest. Ostern als zeitlicher Kristallisationspunkt antijüdischen Verhaltens, in: Detlev Altenburger, Jörg Jarnut, Hans-Hugo Steinhoff (Hg.), Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, Sigmaringen 1991, S. 323–332 (speziell zu den Ritualmordbeschuldigungen um den Ostertermin S. 325f.).

69 Mentgen, Würfelzoll (wie Anm. 46), S. 12f.

70 In einer Bulle vom 20. Februar 1422 verurteilte Papst Martin V. speziell die gegen die Juden gerichteten Predigten einzelner Angehöriger von Bettel- und anderen Orden (Stern [wie Anm. 4], S. 24–29). Allgemein zum Verhältnis Bettelorden – Juden siehe Jeremy Cohen, *The Friars and the Jews* (wie Anm. 3).

71 Graus, Pest – Geissler – Judenmorde (wie Anm. 2), S. 281; Mentgen, Würfelzoll (wie Anm. 46), S. 15. Die städtische Obrigkeit suchte mit solchen Massnahmen Ausschreitungen gegen die Juden zu verhindern. Tatsächlich lassen sich vermehrt Pogrome um den Ostertermin feststellen. Schon 1319 wurde in Zürich ein Ausgangsverbot für Juden in der Karwoche verhängt (Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. v. H. Zeller-Werdmüller, Bd. I, Leipzig 1899, Nr. 41, S. 17).

72 Soweit ersichtlich sind die Schreiben Freiburgs an die Städte Schaffhausen und Winterthur in den Archiven nicht erhalten geblieben.

Winterthur geschehen sei, worauf sich die Winterthurer darum bemühten, diese Sache richtigzustellen. Sie schrieben, dass sich der Ritualmord nicht in ihrer Stadt, sondern in Diessenhofen ereignet habe.<sup>73</sup> Laut den im wesentlichen übereinstimmenden Berichten Schaffhausens und Winterthurs an Freiburg war ein in Diessenhofen ansässiger Jude namens Michel, der Bruder des Juden Vincelins von Zürich,<sup>74</sup> mit einem «cristen knecht»<sup>75</sup> übereingekommen, dass dieser gegen ein Entgelt von drei Gulden einen Christenknaben töte und ihm dessen Blut bringe. Nach der Angabe im Winterthurer Schreiben vom 13. Mai 1401 soll der Jude dabei dem Knecht sechs Knaben gezeigt haben, unter denen dieser einen als Opfer auswählen konnte.<sup>76</sup> In der Folge soll der Dienstknecht die schreckliche Tat ausgeführt haben, wobei er den Christenknaben «an heimlich stat in ein privat» hinweggelockt und dort das Kind nach grausamen Marterungen schliesslich getötet haben soll. Bei der Ausführung dieser Tat wurde der Dienstknecht allerdings erwischt, worauf er die Flucht ergriff und aus der Stadt zu entkommen suchte. Dabei verursachte er aber einen allgemeinen Volksauflauf, denn es «luffent im jung und alt nach»,<sup>77</sup> worauf der Dienstknecht schliesslich vor der Stadt gestellt und gefangengenommen werden konnte. Sofort

---

73 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXV, S. 167 (Schreiben Winterthurs an Freiburg vom 13. Mai 1401): «Als ir uns verschriben hant von der juden wegen, hant wir wol verstanden, und lassent ouch wissen, daz die sache bi uns nit beschehen ist, und ist das beschehen ze Diessenhofen.»

74 Der Name des Juden wird einzig im Schreiben Schaffhausens an Freiburg vom 14. Mai 1401 genannt (Schreiber [wie Anm. 65], nr. CCCLXVI, S. 168). Die Identität des Juden ist nicht ganz klar: Laut *Germania Judaica* III/1 (wie Anm. 18), S. 231, soll der Anstifter zum Ritualmord der vorübergehend in Diessenhofen weilende Schaffhauser Jude Michel, Sohn des Vifelmann, gewesen sein. In Diessenhofen ist nach den Verfolgungen Mitte des 14. Jahrhunderts erstmals wieder im Jahre 1396 die Anwesenheit von Juden in der Stadt bezeugt: Damals wurde der aus Basel kommende Jude Vivelmann mit seinem Sohn Gutlieb gegen die jährliche Zahlung einer Steuer von 8 Gulden ins städtische Bürgerrecht aufgenommen (ebd., S. 230).

75 Über die Identität des christlichen Täters erfahren wir aus den zeitgenössischen Quellen nur wenig: In den Schreiben an Freiburg wird der Täter als ein «cristen knecht» (Schreiber [wie Anm. 65], nr. CCCLXV, S. 167) bezeichnet, an einer anderen Stelle ist von «einem knaben, der cristan waz» die Rede (Schreiber [wie Anm. 65], nr. CCCLXIX, S. 171). Spätere Chroniken berichten, dass der Täter mit Namen Zan ein Dienst- bzw. ein Reitknecht des damaligen Vogtes von Diessenhofen gewesen sei (z.B.: Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern, hg. von Alfred A. Schmid, Luzern 1981, S. 49f.). Eventuell könnte es sich auch um eine Verwechslung handeln, denn in dieser Zeit war ein Heinrich Zahn der Vogt von Diessenhofen (Willi Rüedi, *Geschichte der Stadt Diessenhofen im Mittelalter*, Diessenhofen 1947, S. 283).

76 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXV, S. 167 (Schreiben der Stadt Winterthur an Freiburg vom 13. Mai 1401).

77 Diese Stelle innerhalb der Quelle ist geradezu ein klassisches Beispiel für das «Gerüfte» bzw. die «Nacheile», was ein altes germanisches Recht war: Wenn ein Landfriedensbruch wahrgenommen wurde, mussten die Zeugen des Verbrechens ein sogenanntes «Landgeschrei» erheben. Dieses Landgeschrei konnte durch Glockengeläute oder durch blosses Zurufen verbreitet werden. Jeder, der dieses «Landgeschrei» hörte, war zur Verfolgung des Täters verpflichtet (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1584–1587; Richard Schröder und Eberhard von Künssberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin und Leipzig 1932, 7. Auflage, S. 95, 181f., 406, 849f.).

legte der Knecht ein Geständnis ab und beschuldigte gleichzeitig den Juden, ihn gegen ein Entgelt von drei Gulden zur Tat angestiftet zu haben. Noch in der selben Stunde wurde der Jude ebenfalls gefangengenommen und legte ein Geständnis ab, wobei er den Schaffhauser Juden Hirtz schwer belastete. Dieser habe ihm sogar 20 Gulden für den Christenknaben angeboten. In der Folge überantworteten die Diessenhofer den Juden dem Scheiterhaufen, und auch der christliche Dienstknecht wurde hingerichtet.<sup>78</sup>

Zu vermuten ist, dass der christliche Dienstknecht den Knaben umgebracht hatte und in der Folge, nachdem er überführt worden war, die Juden beschuldigte, ihn zu dieser schrecklichen Tat angestiftet zu haben.<sup>79</sup> Wir müssen wohl annehmen, dass der Dienstknecht auf diese Weise eine Milderung seiner zu erwartenden Strafe zu erlangen hoffte. Dabei bot sich das klerikal vorgeformte Stereotyp der Ritualmordbeschuldigung an, das – wie schon erwähnt – in weiten Teilen der Bevölkerung präsent war und bei gegebenen Anlässen immer wieder hervorgeholt werden konnte.

Als interessantes Detail muss ausserdem hervorgehoben werden, dass die Juden laut den überlieferten Quellen zwar die Anstifter zum Ritualmord gewesen sein sollen, die Tat selber allerdings nicht ausführten, sondern einen Christen für den Mord – gegen Entgelt – angestellt haben sollen. Im Gegensatz zu den meisten überlieferten, den Juden angedichteten Ritualmordaffären fehlt hier also ganz das Motiv der Nachahmung von Christi Kreuztod, wie dies in einer ganzen Reihe von anderen Fällen im Vordergrund steht.<sup>80</sup>

Über die Identität des vermeintlichen Ritualmordopfers erfahren wir aus den zeitgenössischen Quellen nur wenig. Mit Ausnahme der Angabe, dass es sich bei dem getöteten Christenkind um einen Knaben handelte, lassen sich in den Quellen keine weiteren Auskünfte finden. Soweit ersichtlich ist, erwähnt erstmals der in der Kartause zu Ittingen lebende und schreibende Kartäuser Heinrich Murer (1588–1638) in seiner 1648 postum erschienenen «*Helvetia Sancta*» den Namen des getöte-

---

78 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXIX, S. 171f. (Schreiben Diessenhofens an Freiburg vom 30. Mai 1401). Dieses Schreiben Diessenhofens an Freiburg bringt die ausführlichste Darstellung der angeblich in Diessenhofen sich zugetragenem Ereignisse. Im Unterschied zu den Berichten Schaffhausens und Winterthurs erwähnt das Schreiben Diessenhofens keine unmittelbare Verwicklung von Diessenhofer Juden in die Ritualmordaffäre: «Als ir [die Freiburger] uns verschriben hant von der juden wegen, da tuont wir ouch ze wissende, daz vor etwie menger wochen ein jude von Schafhusen zu uns kam gen Diessenhofen und wonet da wol bi acht tagen, und in den acht tagen kam er mit einem knaben, der cristan waz, überein daz er im ein kind toti, und verhiesse im darumb ze gebende 3 guldin, und der knab nam das kinde ...» Laut der Chronik des Diebold Schilling wurde der christliche Dienstknecht gerädert (Schilling [wie Anm. 75], S. 49). Dort findet sich auch eine bildliche Darstellung der Ereignisse.

79 Schon der berühmte Schaffhauser Historiker Johannes von Müller hielt es für möglich, dass der Knecht diese Behauptung aufgestellt haben könnte, um seine eigene Haut zu retten (Johannes Müller, *Der Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft. Anderes Buch: Von dem Aufblühen der ewigen Bünde*, 2. Teil, Winterthur 1786, S. 541).

80 Siehe etwa die Geschichte des wohl berühmtesten spätmittelalterlichen «Ritualmordopfers» Simon von Trient, vgl. hierzu Po-Chia Hsia, *Trent 1475* (wie Anm. 1).

ten Christenknaben: Konrad Lori. Mit grosser Ausführlichkeit geht Murers Werk über die Schweizer Heiligen und Seligen auf die Ritualmordgeschichte von Diessenhofen ein.<sup>81</sup> Laut Murer war Konrad das vierjährige Söhnlein des angesehenen Diessenhofer Ratsmitgliedes Hermann Lori. Tatsächlich gehörten die Lori im Spätmittelalter zur Oberschicht Diessenhofens. Die Bedeutung, die diese Familie hatte, zeigt sich etwa auch darin, dass ein Strassenzug im Städtchen als Lorisgasse bezeichnet wurde. Ein Hermann Lori übte in den Jahren 1390 und 1411 das Schultheissenamt in der Stadt aus.<sup>82</sup>

Schon bald müssen Gerüchte und Nachrichten über den Ritualmord in das nur wenige Kilometer entfernte Schaffhausen gedrungen sein, worauf der in Diessenhofen schwer belastete Jude Hirtz verhaftet wurde.<sup>83</sup> Nachdem von diesem unter Anwendung der Folter ein Geständnis herausgepresst worden war, wurden die in Schaffhausen sich noch in Freiheit befindenden Juden ebenfalls verhaftet. Auf gleiche Weise ging man in anderen unter österreichischer Herrschaft stehenden Städten vor.<sup>84</sup> Zuvor scheinen einzelne männliche Schaffhauser Juden ihr Heil in der Flucht vor der drohenden Verhaftung gesucht zu haben. Laut einem wegen der Datierung nicht über alle Zweifel erhabenen Eintrag in einem städtischen Frevelbuch versuchten die Schaffhauser Juden Lembli, Michel, Smül und Jekli in Richtung der Stadt Stein am Rhein zu entkommen. Um sich vor ihren Verfolgern verbergen zu können, brachen sie in Feuerthalen (am Rhein gegenüber Schaffhausen) eine Scheune eines Mannes namens Dörflinger auf.<sup>85</sup> Jedenfalls scheint der Fluchtversuch gescheitert zu sein; die geflohenen Juden wurden von ihren Verfolgern eingeholt und in die Stadt zurückgebracht.<sup>86</sup>

Auf den «fritag ze nacht nach dem uffart tag» (13. Mai) legte der Jude Hirtz ein

---

81 Mit vollem Titel heisst das von Murer verfasste Werk: *Helvetia Sancta seu paradisus Sanctorum Helvetiae florum; Das ist Ein Heyliger lustiger Blumen-Garten und Paradeiss der Heyligen; oder Beschreibung aller Heyligen / so von anfang der Christenheit / biss auff unsere Zeit in Heyligkeit dess Lebens / und mancherley Wunderwercken / nicht allein in Schweitzerland / sondern auch angränzenden Orten geleuchtet. Zusammengezogen und beschrieben Durch weyland den Ehrwürdigen und Wolgelehrten / Herren P. F. Henricum Murer / der Carthaus Ittingen Profess und Procurator / etc / Mit schönen Abbildungen unnd Kupferstücken geziehet / Lucern, Wien 1648. Die Geschichte vom «unschuldigen Konrad» findet sich auf S. 313. Zum Werk und zur Biographie Heinrich Murers vgl. vor allem Feller/Bonjour (wie Anm. 21), S. 392–394.*

82 Allgemein zur Familie Lori: Rüedi (wie Anm. 75), S. 225.

83 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXV, S. 167f.; ebd., nr. CCCLXVI, S. 168.

84 Deutlich geht dies aus folgendem Passus des Briefes Winterthurs an Freiburg vom 13. Mai 1401 hervor: *Nachdem der Schaffhauser Jude Hirtz sein Geständnis abgelegt hatte, «do hant die von Schaffhusen und ander unser herrschaft stette die juden gefangen.»* (Schreiber [wie Anm. 65], nr. CCCLXV, S. 167f.).

85 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 2, S. 34v. In der Folge kam es zu einer Anklage durch Dörflinger, weil aus der aufgebrochenen Scheune dem Dörflinger gehörende Sachen entwendet worden waren.

86 Dies geht aus der Tatsache hervor, dass mindestens einer der im Frevelbucheintrag genannten Juden sich unter den später Hingerichteten befand (Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtebücher B VII, 197, S. 149v, siehe unten S. 193f.).

weiteres Geständnis ab:<sup>87</sup> Zwei Prager Juden, Moysse und Jono, hätten einen Boten namens Hänael ungefähr 14 Tage vor Ostern zu ihm geschickt und 60 Gulden angeboten, falls er für sie Christenblut besorgen könne. Ebenso sollen ihm auch zwei Konstanzer Juden, der Sohn des Ysaac Meiger sowie dessen Schwager Abraham,<sup>88</sup> 14 oder 8 Tage vor Ostern Geld für die Besorgung von Christenblut angeboten haben. Diese wären sogar bereit gewesen, 80 Gulden für dieses Blut zu zahlen. Hirtz gestand aber nicht nur die Verwicklung von Prager und Konstanzer Juden in den Diessenhofer Mord, sondern belastete auch Zürcher Juden auf das schwerste: So soll der in Zürich wohnhafte Jude Israhel von Brugg<sup>89</sup> ebenfalls zur selben Zeit vor Ostern seinen Dienstboten David nach Schaffhausen zu ihm geschickt haben, mit dem Auftrag, ihm 20 Gulden anzubieten, falls er Christenblut besorgen könne. Dieses Blut habe Israhel dann an die Zürcher Juden weiter verteilen wollen. Von besonderem Interesse bei dem ganzen Geständnis ist die Tatsache, dass die Schaffhauser Juden nur als Handlanger einer überregionalen jüdischen Verschwörung erscheinen. Als eigentliche Drahtzieher werden Juden aus grösseren Städten genannt, in welchen grosse jüdische Gemeinden ansässig waren.

Nach dem Grund gefragt, warum die Juden alle diese Schändlichkeiten an den Christen begangen hätten, gab der Jude Hirtz seinen Peinigern zu Protokoll, dass «in [den Juden] allen lib were, das sü über uns [die Christen] als gewaltig werent als christanlüt sint über sü.»<sup>90</sup>

Am 20. Mai 1401 schickte der Schaffhauser Rat auf Bitten Freiburgs zur weiteren Aufklärung der Ereignisse das Geständnis des Schaffhauser Juden Aaron in die Breisgaustadt.<sup>91</sup> Bei diesem dürfte es sich um den Ende des 14. Jahrhunderts in Schaffhausen tätigen Arzt Aaron gehandelt haben.<sup>92</sup> Dessen Geständnis bekräftigte weitgehend die schon von Hirtz gemachten Angaben: Sowohl die beiden Konstanzer Juden wie auch der Zürcher Jude Israhel von Brugg werden erwähnt. Ebenso gestand er, dass er zusammen mit den Schaffhauser Juden David, Lembli und Menli an den Diessenhofer Juden Michel herangetreten sei und sie diesen gebeten hätten, für sie das Christenblut zu besorgen. Als weiteren Mitschuldigen gab Aaron den prominenten Zürcher Juden Lang Smary<sup>93</sup> an, der um die Besor-

---

87 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXVI, S. 168f.

88 Diese beiden Konstanzer Juden sollen 1401 Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Konstanz gewesen sein (*Germania Judaica* III/1 [wie Anm. 18], S. 669).

89 Ein Israhel von Brugg wurde am 10. Nov. 1396 für drei Jahre ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen (*Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte* Bd. 1, Zürich 1937, Nr. 323, S. 169).

90 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXVI, S. 169.

91 Schreiber (wie Anm. 65) nr. CCCLXVII und nr. CCCLXVIII, S. 169ff.

92 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1, Bd. 2, S. 13v und 21v («Aron der arzat»).

93 Zu Lang Smaria von Neustadt vgl. die Kurzbiographie in *Germania Judaica* III/2 (wie Anm. 18), S. 1734. Der reiche Geldhändler Smaria hatte Ende der 1380er und zu Beginn der 1390er Jahre eine Zeitlang das Schaffhauser Bürgerrecht inne. Auf Ersuchen von Vogt, Rat und Bürgern der Stadt Schaffhausen vidimierten der Schultheiss und der Rat von Winterthur am 6. Februar 1392 acht zugunsten des Juden Smaryen von Núwenstatt und dessen Familie ausgestellte Sicherheits- und Geleitbriefe (*Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte* Bd. 1 [wie Anm. 89], S. 243, Nr. 429a).

gung des Christenblutes ebenfalls «ein mitlider und anzaler wöllte sin, wand er des bluts fürbas bedörft, denne etlich ander juden.»<sup>94</sup>

An dieser Stelle muss auf die Bedeutung des Christenblutes eingegangen werden, welche in der ganzen Ritualmordaffäre eine zentrale Rolle spielte. Immer wieder wurden die gefolterten Juden durch ihre Peiniger befragt, für welchen Zweck sie das Christenblut denn bräuchten. Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst vorausgeschickt werden, dass dem Menschenblut im mittelalterlichen Volksglauben wie auch in der Volksmedizin eine besondere Bedeutung zukam.<sup>95</sup>

Der in Schaffhausen gefolterte Jude Hirtz gab auf diese Frage zu Protokoll, «daz sü sich alle jar damit bestrichent, und nement daz blut uff die zungen und schluckend daz ze fristung irs libes und besunder umb das willen, das sü nit stinckent, wand wenn sü des blutes nit hettent, so würdent sü stinken, das niemand bi inen bliiben möchte.» Wie er weiter aussagte, eigne sich besonders das Blut von Christenknaben, welche weniger als 13 Jahre alt seien.<sup>96</sup> Die Vorstellung, dass den Juden ein besonderer Geruch (*odor Judaicus*) anhafte, ist schon alt und wurde sogar im 20. Jahrhundert noch ernsthaft untersucht.<sup>97</sup> Gerade der Vorwurf eines besonderen Geruches wurde und wird gegenüber Randgruppen wiederholt als Ausgrenzungsmerkmal vorgebracht.<sup>98</sup>

Der in Schaffhausen gefolterte Jude Aaron wiederholte die schon vom Juden Hirtz gemachten Aussagen und fügte weiter hinzu, dass die Juden Christenblut alle Jahre «zu iren ostern» (= Pessachfest) zu sich nähmen «in glicher wise als das osterlamb vor ziten genossen ist.»<sup>99</sup> Weiter gab Aaron zu Protokoll, dass die Juden getrocknetes

---

94 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXVIII, S. 170f. Siehe auch Die Zürcher Stadtbücher (wie Anm. 71), Nr. 174, S. 343: Sowohl Israhel wie auch Smaria werden bei der Schutzverhaftung der Zürcher Juden am 6. August 1401 als einzige namentlich erwähnt. Dies scheint m. E. darauf hinzudeuten, dass sie auch durch den Zürcher Rat speziell verdächtigt wurden.

95 Zur Bedeutung des Blutes in der germanischen und christlichen Volkskultur vgl. besonders Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens Bd. 1, Sp. 1430–1432 und Hermann L. Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der «Volksmedizin» und des «jüdischen Blutritus», München 1900 (= Schriften des Institutum Judaicum in Berlin 14) und Po-Chia Hsia, Die Sakralisierung der Gesellschaft (wie Anm. 12), S. 59–61.

96 Schreiber (wie Anm. 65), Nr. CCCLXI, S. 168f. Laut Georg R. Schroubek, Zur Kriminalgeschichte der Blutbeschuldigung. «Ritualmord»-Opfer und Justizmordopfer, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 65, 1982, S. 2–17, hier S. 2f., war das typische Ritualmordopfer männlichen Geschlechtes und zwischen zwei und acht Jahren alt.

97 Léon Poliakov, Geschichte des Antisemitismus, Bd. 2, Worms 1979, S. 45 und 67.

98 Graus, Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt (wie Anm. 36), S. 62; interessante Hinweise zum Problem des angeblich unterschiedlichen Geruchs verschiedener sozialer Gruppen, allerdings auf die Neuzeit beschränkt, bietet das Buch von Alain Corbin, Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs, Frankfurt am Main 1988.

99 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXVIII, S. 170. Deutlich wird an dieser Stelle des Geständnisses an den jüdischen Festkalender erinnert: Unter den jüdischen Ostern wurde das Pessachfest verstanden, welches jeweils vom 14.–21. Nissan gefeiert wird. Pessach war die ursprüngliche Bezeichnung für das Opferlamm, das die Juden vor ihrer Befreiung aus Ägypten schlachteten. Das Blut des geopferten Lammes strichen die Juden an die Türschwellen ihrer Häuser. So übergang der Würgeengel Gottes die durch das Opferblut gekennzeichneten Häuser der Juden, als er die Erstgeborenen der Ägypter tötete. In Erinnerung dieses Ereignisses begingen die Juden

Christenblut zu einem Pulver zerstiessen und dieses Pulver frühmorgens auf ein «towe» (Tau, Wolke) aussähten, um so die Luft zu vergiften, damit Leute und Vieh sterben.<sup>100</sup> Ähnlich wie bei den Judenverfolgungen von 1348/49 wurden die Juden also erneut verdächtigt, Krankheiten und Seuchen durch Gift zu verbreiten. Gerüchte über die künstliche Erregung von Krankheiten mittels Brunnenvergiftung spukten vor allem in den 1390er Jahren in Frankreich und speziell auch im Elsass herum. 1397 wurden Juden in verschiedenen Regionen des Elsass gefangengenommen, weil sie angeblich Brunnen vergiftet hätten. In die ganze Affäre soll im übrigen auch ein ehemals in Schaffhausen tätiger jüdischer Schulmeister verwickelt gewesen sein. Dieser soll für die Verbreitung des Giftpulvers zuständig gewesen sein.<sup>101</sup>

Brunnenvergiftungsgerüchte konnten – mussten aber nicht unbedingt – mit Seuchenepidemien zusammenhängen. Nach Freud gehört die Angst vor Vergiftung zu den Urängsten der menschlichen Gesellschaft, wobei die Wurzeln dieser Vergiftungsangst vermutlich schon in der Kindheit bei der Entwöhnung von der Mutterbrust angelegt werden.<sup>102</sup> Gerade in Zeiten krisenhafter gesellschaftlicher Entwicklungen gewinnen solche Ängste besondere Verbreitung.<sup>103</sup> Inwieweit epidemische Krankheiten wie die Pest oder aber auch andere Seuchen den süddeutschen und

---

alle Jahre das Pessachopfer. Mit der Zerstörung des zweiten Tempels von Jerusalem im Jahre 70 n. Chr. und der Zerstreuung der Juden in die Welt hörten diese Pessachopfer auf. Allerdings hörte damit nicht das Fest selber auf: Weiterhin versammeln sich die jüdischen Familien jeweils an den ersten beiden Abenden des Festes, um ungesäuertes Brot («Maza») und bittere Kräuter («Maror») zu essen und Wein zu trinken, in Erinnerung an die einstige und in Hoffnung auf die kommende Erlösung. Siehe hierzu: Jakob Teichmann, Glaube, Gebete und Gesetze. Die jüdische Religion, in: Juden in der Schweiz. Glaube, Geschichte, Gegenwart, Küsnacht/Zürich o. J. (1982), S. 107–149, hier S. 133f.; Neues Lexikon des Judentums, hg. v. Julius H. Schoeps, Gütersloh/München 1992, S. 358–360.

100 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXIII, S. 170: «Und uff die frage als dick lümd ist uffgelouffen, daz juden den luft vergifftend darumb, daz die cristanheit gedempt werde, hat er verjehen, daz sü cristanblut lassent dorren, und stossent es zem pulver, und saygent es frü uff ein towe, und davon so kome denne ein sterbat, der were bi dryn oder vier wuchen und ouch bi einer halben mile witt und sterbent ouch davon lüt und vih, und alle die wile der sterbat were, so gangent sü nit gern an den luft und haltent sich vast inn.

Aber an grossen töden, die das land durchgont, habent sü nit schuld, und rürent ouch dar, an ir zutun.»

101 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLIV–CCCLVI, S. 108–111 (Bericht der Stadt Kolmar an den Rat der Stadt Freiburg im Breisgau über die Aussagen gefangener Juden vom 23. Juni 1397). Zu den Judenverfolgungen wegen angeblicher Brunnenvergiftung im Elsass im Jahre 1397 bei Freddy Raphael, Juifs et sorcières dans l'Alsace médiévale, in: Revue des sciences sociales de la France de l'Est 3, 1974, S. 69–106, hier S. 91f. und zusammenfassend Mentgen, Studien (wie Anm. 17), S. 394–398. Im Gefolge der Ereignisse im Elsass flohen die Juden Basels Ende Oktober oder Anfang November 1397 aus der Stadt, siehe hierzu Markus J. Wenninger, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 1981 (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 14), S. 62.

102 Sigmund Freud, Gesammelte Werke, Bd. 15, London 1940, S. 130f.

103 Richard D. Loewenberg, Rumors of mass poisoning in times of crisis, in: Journal of criminal psychopathology 5, 1943, S. 142.

schweizerischen Raum um das Jahr 1401 heimsuchten, lässt sich quellenmässig nicht nachweisen.<sup>104</sup>

Eine künstliche Verbreitung der Pest mittels einer Vergiftung der Luft, wie dies der jüdische Arzt Aaron in seinem Geständnis erwähnte, ist vor allem aus zeitgenössischen Pesttraktaten bekannt: Ganz ähnlich beschrieb der Mediziner Alphons von Cordoba in seinem 1348 in Montpellier entstandenen Pesttraktat diese Möglichkeit einer künstlichen Luftvergiftung.<sup>105</sup> Dieser Traktat hatte in der Folge Einfluss auf weitere medizinische Pestschriften.<sup>106</sup>

Mit der Beschuldigung, Krankheiten und Seuchen auf künstliche Weise zu verbreiten, wurden die Juden in den Dunstkreis schwarzer Magie gerückt: Im Volksglauben wurden sie schon immer als ein Volk von Zauberern betrachtet, die sich magischer Praktiken bedienten, um damit vor allem schädigenden Zauber auszuüben.<sup>107</sup> Besonders die Tätigkeit vieler Juden als Ärzte und Apotheker sowie die jüdischen Gelehrten erregten vielfach den Verdacht der christlichen Zeitgenossen.

Es muss nicht besonders betont werden, dass die den Juden angelasteten Verbrechen und Schandtaten jeglicher Grundlage entbehrten. Ähnlich wie bei spätmittelalterlichen Ketzerverhören können wir davon ausgehen, dass hier durch die Peiniger Vorgefasstes in die Verhörten hineingefragt wurde.<sup>108</sup> Auch die Angabe im Brief Schaffhausens an Freiburg vom 20. Mai 1401, dass der Jude Aaron sein Geständnis «ungenötet» (d.h. ohne Folter) gemacht habe, dürfen wir angesichts der rigiden spätmittelalterlichen Verhörmethoden kaum für bare Münze nehmen; denn das Androhen von Folterungen bzw. das Vorzeigen der Folterinstrumente gehörte zur allgemein angewendeten Verhörpraxis im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Angesichts einer solchen Situation ist es deshalb auch kaum

---

104 Silvio Bucher, *Die Pest in der Ostschweiz*, St. Gallen 1979 (= 119. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), enthält keine Angaben über Seuchenzüge im ostschweizerischen Raum und Umgebung in dieser Zeit. Laut Horst Buszello, «Wohlfeile» und «Teuerung» am Oberrhein 1340 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz, Stuttgart 1982, S. 18–42, hier S. 24, 27 und 32, waren die Jahre zu Beginn des 15. Jahrhunderts vor allem von Teuerung und Missernten geprägt.

105 Der Traktat des Alphons von Cordoba wurde ediert von Karl Sudhoff, *Epistola et regimen Alphonstii Cordubensis*, in: *Archiv für Geschichte der Medizin* 3, 1910, S. 223–226. Vgl. auch Séraphine Guerchberg, *La controverse sur les prétendus semeurs de la «Peste Noire» d'après les traités de peste de l'époque*, in: *Revue des études juives* N. S. 8 (1948), S. 3–40, hier S. 27f.

106 So z.B. der Pesttraktat des Magisters Berchtoldus, eines italienischen Mediziners des 15. Jahrhunderts. Dieser Traktat ist ediert in Karl Sudhoff, *Pestschriften aus den ersten 150 Jahren nach der Epidemie des «schwarzen Todes» 1348*, in: *Archiv für Geschichte der Medizin* 16, 1925, S. 77–188, hier S. 77–95 (Nr. 193: Ein Pesttraktat eines Magisters Berchtoldus).

107 Vgl. allgemein zu den Juden im Volksaberglauben den Artikel «Jude, Jüdin» im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens Bd. 4, Sp. 808–833.

108 Allgemein zu den spätmittelalterlichen Ketzerverhören: Herbert Grundmann, *Ketzerverhöre des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem*, in: *Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters* 21, 1965, S. 519–575; vgl. auch Graus, *Pest – Geissler – Judenmorde* (wie Anm. 2), S. 316f.

verwunderlich, dass viele Angeklagte geständig waren und alles zugaben, was von ihnen verlangt wurde.<sup>109</sup>

Welche grausamen Folterungen die Juden in Schaffhausen erleiden mussten, zeigt deutlich der Bericht von fünf Ratsknechten, die der Rat von Zürich in die Rhein-  
stadt geschickt hatte, um sich augenscheinlich über die den Juden vorgeworfenen  
Beschuldigungen unterrichten zu lassen. Diese Massnahme des Zürcher Rats deut-  
tet meines Erachtens darauf hin, dass die Zürcher Ratsobrigkeit den auf offiziellen  
und nichtoffiziellen in die Limmatstadt gelangten Nachrichten und Gerüchten aus  
Schaffhausen, Diessenhofen und Winterthur nicht traute und sich deshalb vor Ort  
erkundigte.<sup>110</sup>

Laut der Chronik der Stadt Zürich wurden die Schaffhauser Juden am 24. Juni  
1401 – also nach mehreren Wochen Gefangenschaft – auf dem Scheiterhaufen  
verbrannt.<sup>111</sup> In den Stadtrechnungen jenes Jahres erinnert einzig der Eintrag «VI ß  
[Schilling] Hafners sun uff Staig hüt d[er] juden grüb» an diese Ereignisse.<sup>112</sup>  
Ebenso wurden unter den städtischen Einnahmen 226 Pfund «vom judengelt»  
verbucht.<sup>113</sup> Die Zahl der Opfer in Schaffhausen soll rund dreissig Juden – Frauen,  
Männer und Kinder – betragen haben.<sup>114</sup> In Winterthur wurden die in Haft genom-  
menen Juden am 28. oder 30. Juli 1401 ebenfalls auf dem Scheiterhaufen ver-  
brannt.<sup>115</sup> Zuvor hatte sich der österreichische Landvogt Hans von Lupfen noch am  
23. Juli 1401 beim Winterthurer Schultheissen Lorenz von Sal erkundigt, ob es

---

109 Vgl. hierzu auch Arnold Esch, Räuber, Diebe, Wegelagerer. Reviere, Beute, Schicksale in  
Berner Verhörprotokollen des frühen 16. Jahrhunderts, in: Hochfinanz – Wirtschaftsräume –  
Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, Bd. 2, Trier 1987, S. 741–764, hier S. 743f.

110 Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtebücher B VII, 197, S. 149v–150r. Der Bericht der fünf  
Zürcher Ratsknechte ist unten S. 193f. abgedruckt. Eine neuhochdeutsche Version dieser Quelle  
wurde herausgegeben von Wilhelm Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Neue Folge,  
Zürich 1893, Nr. 114, S. 341f.

111 Chronik der Stadt Zürich. Mit Fortsetzungen, hg. von Johannes Dierauer, Basel 1900 (= Quellen  
zur Schweizer Geschichte 18), S. 161, Anm. c.

112 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 59.

113 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 2, S. 4. Die Gesamteinnahmen aus Steuern, Gebühren  
und diversen anderen Einkünften betragen im Rechnungsjahr 1401/02 6507 1/2 Pfund und 3  
Schilling (Ebd., S. 6). In der Stadtrechnung des folgenden Rechnungsjahres 1402/03 konnten  
nochmals 13 Pfund «judengelt» unter den Einnahmen verbucht werden (Ebd., Bd. 3, S. 10).  
Allgemein zum Finanzhaushalt Schaffhausens im Spätmittelalter: Oliver Landolt, Der Finanz-  
haushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, in: Sébastien Guex, Martin Körner und Jakob  
Tanner (Hg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.), Zürich 1994 (= Schweizeri-  
sche Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 12), S. 41–53.

114 Petermann Etterlin, Kronica von der loblichen Eydtnoschaft, jr harkommen und sust seltzam  
strittenn und geschichten, hg. v. Eugen Gruber, Aarau 1965 (= Quellenwerk zur Entstehung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. III, 3), S. 171f. Aegidius Tschudi gibt die Zahl der in  
Schaffhausen getöteten Juden mit 19 an. Die übrigen sollen durch den Übertritt zum Christentum  
dem Feuertode entkommen sein (Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, [= Quellen zur  
Schweizergeschichte NF, I. Abt., Chroniken VII/7], Basel 1988, S. 30).

115 Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte Bd. 1 (wie Anm. 89), S. 285, Nr. 511; vgl. auch  
Germania Judaica Bd. III/2 (wie Anm. 18), S. 1660. In Winterthur wird die Zahl der getöteten  
Juden, je nach Chronik entweder mit 19, 25 oder 27 angegeben.

wünschenswert sei, nochmals zugunsten der Winterthurer Juden zu intervenieren.<sup>116</sup> In Freiburg im Breisgau wurden die Juden nach Verhandlungen mit dem österreichischen Herzog Leopold IV. bzw. seinen Amtsleuten vertrieben. Diese Verhandlungen zogen sich von Mai bis Anfang Juli hin.<sup>117</sup> Am 4. Juli 1401 erlaubte Herzog Leopold IV. den Freiburgern schliesslich, dass «die juden, die jetz ze Friburg sint, noch dekein ander juden hinnanthin ze Friburg eweklich nyermeme gesin söllent.»<sup>118</sup> Einzig wenn es der österreichischen Herrschaft beliebte, sollten neuerdings Juden in Freiburg aufgenommen werden.<sup>119</sup>

Es scheint, als ob die Judenverfolgungen in Diessenhofen, Schaffhausen, Freiburg und Winterthur vor allem auf Initiative der städtischen Bürgerschaft und eventuell sogar gegen den Widerstand der Ratsobrigkeiten erfolgt seien.<sup>120</sup> Die Furcht der Ratsobrigkeiten vor spontanen Ausbrüchen der Volkswut gegen die in der Stadt wohnhaften Juden war im Spätmittelalter weit verbreitet und durchaus nicht unbegründet: Ein zu lasches Vorgehen des Rates gegen die angeblich schuldigen Juden konnte unter Umständen den Volkszorn gegen die Ratsobrigkeit wenden. Diesen Aspekt hoben besonders der Bürgermeister und der Rat der Stadt Freiburg im Breisgau in ihrem Schreiben an den österreichischen Herzog Leopold IV. hervor. Sie äusserten die Befürchtung, dass Unruhen und Aufstände in Stadt und Land drohen könnten, falls über die des Ritualmordes beschuldigten Juden nicht Gericht gehalten würde.<sup>121</sup> Wiederholt nutzten verschiedene Oppositionsgruppen in spätmittelalterlichen Städten eine solche gegen die Juden gerichtete Volkswut bewusst aus, um gegen die Ratsobrigkeit vorzugehen bzw. um die bestehenden Machtverhältnisse in der Stadt zu ihren Gunsten zu verändern.<sup>122</sup> Die städtischen Obrigkeiten befanden sich in einer Zwickmühle: Auf der einen Seite waren sie mit dem Abschluss von Burgrechtsverträgen mit Juden die Verpflichtung eingegangen, diese vor jegli-

---

116 Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte Bd. 1 (wie Anm. 89), S. 285, Nr. 511, Anm. 1.

117 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXX–CCCLXXIII, S. 172–175. Markus J. Wenninger, Juden (wie Anm. 102), S. 69, vermutet, dass es bei diesen Verhandlungen in der Hauptsache um das Recht der Vertreibung der Juden aus Freiburg und die dafür durch die Freiburger an den Herzog zu zahlende Abfindungssumme ging.

118 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXIII, S. 174.

119 Schon 1411 endete die «Ewigkeit», und der österreichische Herzog privilegierte erneut die Aufnahme von Juden in Freiburg (*Germania Judaica*, Bd. III/1 [wie Anm. 18], S. 395–398, hier S. 397).

120 Häufig lässt sich im Spätmittelalter feststellen, dass vor allem die Stadtbürgerschaft hinter den Judenvertreibungen stand. Die Bürger wollten den Aufenthalt der Juden innerhalb der Stadtmauern nicht mehr länger tolerieren (Graus, Randgruppen [wie Anm. 65], S. 423).

121 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXX, S. 172f.: «Wand sollte das nit beschehen und dar über bi uns bliben, daz kein rechte vollegienge, vörchtent wir daz landlütten und gemeinden in den stetten, das nit lidig were, und grosser schade und gebreste davon ufferstan möchte.» 1332 machte die Bürgerschaft Überlingens laut der Reutlinger Chronik ihrem Rat den Vorwurf, dass «ein rath gienge zu langsam mit der sach umb oder möchte den Juden zu lündt sein» (zit. nach Burmeister, *Medinat Bodase* [wie Anm. 18], S. 133).

122 Graus, Pest – Geissler – Judenmorde (wie Anm. 2), S. 225.

chem Angriff zu schützen und zu schirmen;<sup>123</sup> auf der anderen Seite standen die Forderungen weiter Kreise der Stadtbevölkerung, gegen die Juden mit äusserster Härte vorzugehen. Deshalb suchten die Stadtobergkeiten, mögliche Gründe und Ursachen von Ausbrüchen des Volkszornes gegenüber Juden weitestgehend einzuschränken<sup>124</sup> oder gar zu verhindern: Schon in den 1350er Jahren erliess beispielsweise der Rat in Diessenhofen eine Bestimmung, welche Juden vor übler Nachrede schützen sollte.<sup>125</sup> Wenn keine andere Möglichkeit zur Verhinderung eines Pogromes mehr bestand, boten sich für die Ratsoberkeiten folgende Auswege: Einerseits konnte dem allgemeinen Volksbegehren nach einer Bestrafung der Juden nachgegeben und den Juden ein fadenscheiniger Prozess gemacht werden; andererseits bestand die für den Rat weitaus gefährlichere Möglichkeit, den Judenschutz durchzusetzen und das Risiko einzugehen, dass die mit dieser Politik unzufriedenen Oppositionsgruppen Unruhen und Aufstände anzettelten.

Auch bei den Judenverfolgungen von 1401 beschritten die einzelnen städtischen Obergkeiten den einen oder anderen Weg: Während Diessenhofen, Schaffhausen, Winterthur und Freiburg den Rechtsweg einhielten und den Judenverfolgungen damit einen juristischen Anstrich gaben, setzte der Zürcher Rat den Judenschutz gegen den Willen weiter Kreise der Stadtbevölkerung durch.<sup>126</sup> Die ganze Affäre trug sogar zur Stärkung der städtischen Führungsschicht bei.<sup>127</sup> Allerdings muss

---

123 Gemäss dem aus dem Jahre 1391 stammenden Bürgerrechtsbrief (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1254) gelobten «der vogt, der rat und die burger alle gemainlich der statt ze Schaufhusen» den im Brief genannten Juden «für uns, unser nachkomen und erben bi guoten trüwen, siu [die Juden] in unserm burgrecht ze haben und ze schirmen in unser statt und gerichten, die wile siu bi uns sesshaft sint mit husrochi an iren liben und an iro guot getrürlich und vesteklich gen aller menglichem alz ander unser burger, die cristan und bi uns sesshaft sint ane gevärde.»

124 Hierzu gehören die weiter oben erwähnten Bestimmungen, dass sich die Juden in der Zeit um Ostern nicht in der städtischen Öffentlichkeit zeigen sollten.

125 Joseph Schauberg (Hg.), Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, Bd. II: Thurgauische Rechtsquellen, Zürich 1847, Stadtrecht von Diessenhofen, Art. 153, S. 28. Im 1435 abgeschlossenen Burgrechtsvertrag mit den Juden Löw, Salomon und der Witwe des «lamen Löwen» nebst Kindern und dem Juden Schmoheln (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk.1918) verpflichtete sich die Stadt Schaffhausen zu folgendem: «Wir söllend ouch nit gestatten als werre wir vermugend, das jemand er sig burger oder gast dehainen frävell an inen oder an irem gesinde begange mit schalkhafftigen Worten oder werken, denne das wir die so söllich untzucht oder frävell an den juden oder an irem gesinde begiengend dar umb straffen söllend das si und die iren sölliches überhept werdent.»

126 Chronik der Stadt Zürich (wie Anm. 111), S. 161, Anm. c. Besonders in einzelnen Zünften regte sich Widerstand und es «wolten etlich selber richten und ungehorsam sin in dem raut, darüber das man die Juden in unsern schirm genomen mit unsren besigloten briefen.»

127 Siehe hierzu den Kommentar von Bernhard Stettler in Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum (wie Anm. 114), S. 18\*f. Nach Ansicht Stettlers waren die Judenverfolgungen von 1401 in Zürich nicht zuletzt ein Ausdruck der Unrast innerhalb der Zünfte, welche im Zusammenhang mit der sich in ganz Südwestdeutschland formierenden Gesellenbewegung zu sehen sei (ebd. S. 19\*). Auch in Schaffhausen kam es Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts wiederholt zu Konflikten zwischen den Gesellen und den Meistern einzelner Handwerke, siehe z.B. SSRQ Schaffhausen 1, Nr. 128, S. 214f. Allgemein zur Gesellenbewegung in der südwestdeutschen Städtelandschaft zu Beginn des 15. Jahrhunderts siehe Knut Schulz, Handwerksesel-

betont werden, dass der Zürcher Rat die Entscheidung, «seine Juden» zu schützen, nicht sofort traf. Nachdem die Schaffhauser ihre Juden verbrannt hatten, erklärten Bürgermeister, die Räte, Zunftmeister und der Grosse Rat von Zürich am 6. Juli 1401, dass sie die in Zürich sesshaften Juden so lange beschirmen würden, als diesen keine strafbare Tat nachgewiesen werden könne.<sup>128</sup> Wie bereits erwähnt, verliess sich der Zürcher Rat keineswegs nur auf die Korrespondenz, sondern suchte sich durch den Augenzeugenbericht von Zürcher Ratsknechten selber ein Bild zu machen. In einzelnen Zürcher Zünften war inzwischen das Gerücht aufgekomen, dass der Rat Nachrichten aus Schaffhausen über die Taten der Juden unterdrückt habe.<sup>129</sup> Nachdem in Winterthur die Juden Ende Juli 1401 ebenfalls für schuldig befunden und dem Scheiterhaufen überantwortet worden waren, scheint die antijüdische Stimmung in der Bevölkerung Zürichs stärker geworden zu sein. Aus diesem Grund sah sich der Zürcher Rat am 6. August gezwungen, die in der Stadt ansässigen Juden in Schutzhaft zu nehmen und genaue Verzeichnisse über ihre Güter anzulegen, bis ein endgültiges Urteil über die Juden gefällt worden sei. Denn zu diesem Zeitpunkt war das Schicksal der Juden noch keineswegs entschieden. Deutlich geht dies aus dem zweiten Teil der Ratsverordnung vom 6. August 1401 hervor: «Man sol ðch die brief und gezúgnúss, so von Schafhusen und von andern stetten von der Juden wegen her geschiket sint und ðch die erkantnúss, so die burger von jr wegen vor mals getan hant, fúr die zúnft und konstafel bringen, und die da die selben brief und geschrift lassen verhören, und sol ein jeklicher zunftmeister mit ainer zunft reden, ob si den burgermeister, die råt und die zwey hundert wellen schirmen, wes si sich úber die Juden jetz erkent oder noch von jnen richten und úber si erkennen.»<sup>130</sup> Am Ende konnte die Zürcher Ratsobrigkeit nicht nur machtpolitisch ihre Position verstärken, sondern profitierte auch finanziell: Obwohl den Juden kein Vergehen nachgewiesen werden konnte, wurden sie erst

---

len und Lohnarbeiter – Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985, S. 68f.

128 Die Zürcher Stadtbücher (wie Anm. 71), Nr. 173, S. 341. Eine knappe Zusammenfassung zur Ratsverfassung der Stadt Zürich im Spätmittelalter bei Hans-Jörg Gilomen, Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1, Zürich 1995, S. 336–389, speziell S. 366–371.

129 Beispielsweise soll ein Messerschmied namens Veringer öffentlich unter der Schmiedenzunft das Gerücht verbreitet haben, dass der Bürgermeister und der Rat zwei Briefe, «die inen von Schafhusen von der juden wegen geschickt wurden, under gedruket und verslagen» haben (Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte Bd. 1 [wie Anm. 89], Nr. 509, S. 284f.). Siehe auch Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtebücher B VII, 197, S. 151v: «Man sol nach gan und richten als uns[er] h[e]ren burg[er]meist[er] råt, zunftmeist[er] und der gross rat die zwey hund[ert] allen zúnften hiessen sagen d[a]z man sy, die juden, bi ir friheit wóllen lassen beliben und dabi schirmen, das do der Erny Zimb[er]man frefenlich do wid[er]rett und sprách, er wólt d[a]z die råt und die zwey hund[ert] ir müter gehitin und vil ander böser wort.» Ebenso soll ein gewisser Ulrich Kün gefrevelt und «bescheidne wort gerett» haben «vo[n] der sach wegen als jetz úb[er] die juden gelóffen ist.» (Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtebücher B VII, 197, S. 154r).

130 Die Zürcher Stadtbücher (wie Anm. 71), Nr. 174, S. 343.

gegen Bezahlung von 1500 Gulden aus der städtischen «Schutzhaft» entlassen.<sup>131</sup> Trotzdem herrschte in der Stadtbevölkerung noch eine gewisse Zeit Unruhe; besonders die Entmachtung der Gemeinde durch die Ratsobrigkeit erregte einzelne Gemüter.<sup>132</sup>

Unklar ist die Rolle, welche der österreichische Herzog Leopold IV. bei den Ereignissen in Vorderösterreich spielte.<sup>133</sup> Jedenfalls geht aus den Quellen deutlich hervor, dass er schon früh auf die sich im vorderösterreichischen Herrschaftsgebiet abspielenden Entwicklungen Einfluss zu nehmen suchte. Von diesen Bemühungen zeugen zwei aus seinem damaligen Aufenthaltsort Innsbruck an die Stadt Freiburg im Breisgau geschickte Briefe, datiert vom 30. Mai und vom 6. Juni 1401. Aus ihnen erfahren wir, dass Leopold IV. aufgrund der beunruhigenden Nachrichten aus seinem Herrschaftsbereich seine beiden Landvögte Johann (Hans) von Lupfen und Friedrich von Hattstatt, sowie Werner den Hadmannsdörfer, den Vogt von Ensisheim, und Wölfflin zem Stain, den Vogt von Badenweiler, als auch den Schreiber Ernst Auer mit den notwendigen Instruktionen versehen hatte, um die Vorfälle zu untersuchen.<sup>134</sup> Ein persönliches Eingreifen des österreichischen Herzogs war zu diesem Zeitpunkt wohl kaum möglich, da Leopold IV. seit Beginn des Jahres 1401 in intensiven Bündnisverhandlungen mit Rupprecht von der Pfalz stand, der im Vorjahr zum deutschen König gewählt worden war.<sup>135</sup>

Jedenfalls scheint Herzog Leopold IV. den grösstmöglichen finanziellen Nutzen aus den Judenverfolgungen gezogen zu haben. Deutlich geht dies aus verschiedenen Zahlungsanweisungen und Quittungen Leopolds bzw. seiner Bevollmächtigten an den elsässischen Landvogt Leopolds, Friedrich von Hattstatt, hervor: Friedrich von Hattstatt führte im Auftrag Leopolds diverse Zahlungen aus, in denen er für die österreichische Herrschaft eingekommene Gelder «von dem juden gelte oder von allen unsern emptern und nützen» verwendete.<sup>136</sup> Wie aus der Formulie-

---

131 Chronik der Stadt Zürich (wie Anm. 111), S. 161, Anm. c. Beschönigend spricht der Verfasser: «Also ward es alles zuo eim guoten bravcht, und also wurden die Juden us der gefangnisse gelazen, und die schankten der statt wohl 1500 gulden.»

132 Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtebücher B VII, 197, S. 165v: «Man sol nach gan als etw[eder] redet min h[e]ren burg[er]meist[er], die rât und die zwey hund[ert] haben die gemeind als hert d[a]z nit bi ir gewalt mugen beliben und d[a]z es nit lang also bestan mug. Scherer von Griffense d[icit] d[a]z er ze Griffense w[a]z, do hort er von Herman Schultheiß und noch von einem, d[a]z die sprachen burg[er]meist[er], die rât und die zwey hundert haben ein gemeind Zürich als hert und straffen si als vast d[a]z es nicht lang mug bestan.»

133 Leopold IV. war der zweitälteste der vier Söhne des 1386 in der Schlacht bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold III. Seit 1392 übte er die Regentschaft über das vorderösterreichische Herrschaftsgebiet aus (Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg im Gebiete der Ostschweiz (1264–1460), Affoltern am Albis 1933, S. 111f.).

134 Schreiber (wie Anm. 65), nr. CCCLXXII, S. 173f.

135 Zu den Bündnisverhandlungen vgl. Wilhelm Baum, Reichs- und Territorialgewalt (1273–1437). Königtum, Haus Österreich und Schweizer Eidgenossen im späten Mittelalter, Wien 1994, S. 214f.

136 So z.B. in einer Zahlungsanweisung vom 16. November 1401 Herzog Leopolds IV. an Friedrich von Hattstatt, in der er an Werner Hadmannsdorfer, seinen Vogt in Ensisheim, 120 Dukaten

rung hervorgeht, handelt es sich um ausserordentlich zugefallene Einkünfte und nicht um die jährliche Judensteuer, welche die österreichische Herrschaft aus verschiedenen Städten einnahm. Als Inhabern oder Teilhabern des Judenregales in diesen Städten stand den österreichischen Herzögen zumindest ein Anteil am hinterlassenen Vermögen der in Pogromen getöteten Juden zu.<sup>137</sup> Auffällig ist, dass bereits vor dem 24. Juli 1401 eine offenstehende Schuld der österreichischen Herrschaft gegenüber ehemals in österreichischen Diensten stehenden Leuten «von dem juden gelte» beglichen werden konnte.<sup>138</sup> Der österreichische Herzog bzw. seine Amtleute konnten also schon relativ früh ihren Anspruch auf das von den Juden hinterlassene Gut durchsetzen.

Aber nicht nur der österreichische Landvogt im Elsass, Sundgau und Breisgau, Friedrich von Hattstatt, beglich Rechnungen und Schulden der österreichischen Herrschaft mit Geldern aus konfisziertem Judengut, sondern auch Hans von Lupfen, der österreichische Landvogt im Elsass und Breisgau. In einem Nachtrag zu einem Verzeichnis der Einkünfte aus der Herrschaft Hewen findet sich unter dem Titel «Dis sind die hauptbrief, gescheftzbrief und quitbrief, so von der juden gelt erlöset und geben sint» eine Zusammenstellung von 23 Urkundenregesten, aus denen hervorgeht, was der Landvogt mit den von den Juden konfiszierten Vermögenswerten gemacht hatte. Wie die Regesten aufzeigen, bezahlte Hans von Lupfen mit diesen Geldern ausstehende Forderungen von verschiedenen Adligen und Stadtbürgern, die diese an seinen Herrn, Leopold IV., für schuldige Dienste stellten. In der Hauptsache handelte es sich um Schuldentilgungen des Herzogs gegenüber verschiedenen Kreditgebern sowie um Bezahlungen von ausstehenden Lohngeldern an Leute, die in österreichischen Diensten standen oder gestanden waren.<sup>139</sup> Wie aus der Zusammenstellung der durch Hans von Lupfen getilgten Schulden hervorgeht, wurden mit dem Judengeld Rechnungen in der Höhe von rund 2784 Gulden beglichen.<sup>140</sup> Einzelne Teile des konfiszierten Judengutes bestanden aber auch aus

---

auszahlen sollte (Rolf Köhn, Die Abrechnungen der Landvögte in den österreichischen Vorlanden um 1400. Mit einer Edition des raitregisters Friedrichs von Hattstatt für 1399–1404, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 128, 1992, S. 117–178, hier S. 176f., Nr. 10). Weitere Beispiele für Zahlungen im Jahre 1401 aus Judengeld und anderen der österreichischen Herrschaft zufallenden Nutzungen und Gefällen finden sich ebd., S. 171–178, Nr. 1, 3, 7, 8, 11.

137 Zur sog. «Kammerknechtschaft» der Juden und der Auffassung, dass die Juden mit Leib und Gut dem Kaiser bzw. dem Inhaber des Judenregales zuständen, siehe Friedrich Battenberg, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 245, 1987, S. 545–599 und ders., Das europäische Zeitalter der Juden (wie Anm. 22), S. 106f.

138 Köhn, Abrechnung (wie Anm. 136), S. 172f., Nr. 5: Lütold von Kolbsheim bestätigt Herzog Leopold IV. und dessen Landvogt Friedrich von Hattstatt die Bezahlung aller Schulden, die Herzog Leopold IV. bzw. Leopold III. bei seinem Vater und bei ihm hatten.

139 Rolf Köhn, Das österreichische Verzeichnis der Einkünfte aus der Pfandherrschaft Hewen (1399) und eine Abrechnung des Landvogtes Hans von Lupfen (1402), in: Herbert Berner (Hg.), Engen im Hegau, Bd. 2, Sigmaringen 1990, S. 59–98, hier S. 64 und 89f.

140 Unklar ist die genaue Höhe der Schuldsomme, die auch 3184 Gulden und 32 Pfund 4 Schilling betragen haben könnte; über die Gründe für die unterschiedliche Höhe der Schuldsomme siehe ebd., S. 64, Anm. 18.

Immobilien, welche die österreichische Herrschaft innert kürzester Zeit zu versilbern suchte: So verkaufte beispielsweise der österreichische Landvogt Hans von Lupfen im Auftrage seines Herrn bereits am 12. September 1401 in Schaffhausen das Haus, welches ehemals dem Juden Vivelin gehört hatte und nun der österreichischen Herrschaft zugefallen war, für 60 Gulden und einen jährlichen Zins von 12 Gulden an den reichen und angesehenen Schaffhauser Hans Cron.<sup>141</sup>

Ein Nachspiel hatte diese ganze Angelegenheit allerdings noch in den Jahren 1419 und 1420: In einem Streit zwischen dem österreichischen Herzog Friedrich IV. und dem ehemaligen Landvogt Graf Hans von Lupfen ging es um die an den letzteren verpfändeten Städte Hewen und Engen. Weniger dieser Streit an sich als vielmehr eine innerhalb dieser Auseinandersetzung vorgebrachte Anklageschrift des Herzogs Friedrich IV. aus dem Jahre 1420 ist dabei von Interesse. In dieser Klageschrift beschuldigte der Herzog den Grafen verschiedener Vergehen, wobei besonders ein Anklagepunkt für uns interessant ist: Der Herzog machte dem ehemaligen Landvogt zum Vorwurf, dass er ohne den Willen der österreichischen Herrschaft Juden in Schwaben und im Breisgau getötet und verbrannt habe und «in [den Juden] daz ire genomen, si geschätzt und gros gút von in aufgenommen und hat der herschafft davon nichtz verrait, noch geben.»<sup>142</sup> Es steht wohl ausser Zweifel, dass der Herzog kaum eine andere Judenverfolgung als diejenige von 1401 gemeint haben kann. Ob Graf Hans von Lupfen tatsächlich Judengut in die eigene Tasche gesteckt hat, lässt sich anhand der vorhandenen Quellen nicht eindeutig klären.<sup>143</sup> Weitaus wichtiger erscheint mir, dass Herzog Friedrich weniger den Judenmord an sich, sondern vor allem den finanziellen Nachteil, welcher der österreichischen Herrschaft aus der ganzen Angelegenheit erwachsen sein soll, zur Anklage brachte. Dies wirft doch ein deutliches Licht auf die Beziehung zwischen den österreichischen Herzögen und den in ihrem Herrschaftsbereich lebenden

---

141 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1403. Bei diesem zwischen den Häusern von Götz Schultheiss und den von Im Thurn gelegenen Haus handelt es sich vermutlich um dasselbe Haus, welches Johannes von Homburg, sesshaft zu Stoffeln, und seine Ehefrau Elisabeth, geb. von Hegi, am 1. Februar 1390 an den Fischer Heinrich den Roten genannt Stöckli um 250 Goldgulden verkauft hatten (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1239). Bereits am 15. Juni 1391 verkaufte dieser sein Haus um 320 Gulden (!) weiter an den Juden Säcklin von Überlingen (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1256). Zur Person des Hans Cron vgl. Rüeger, Chronik (wie Anm. 61), S. 684f. Wiederholt gewährte der reiche und angesehene Hans Cron der österreichischen Herrschaft Kredite und trat gelegentlich auch in österreichische Dienste. Als Bezahlung wurden an ihn wichtige Rechte verpfändet wie beispielsweise der Zoll zu Kloten (Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte Bd. 1 [wie Anm. 89], S. 320f., Nr. 573; Bd. 2: S. 1009, Nr. 553a; S. 1010, Nr. 674a).

142 Fürstenbergisches Urkundenbuch Bd. VI, Tübingen 1889, S. 230f.

143 Meyer (wie Anm. 133), S. 263f., hält die Möglichkeit der Bereicherung am Vermögen der Juden durch Graf Hans von Lupfen durchaus für möglich. Carmen Heyer, Hans I. von Lupfen (gest. 1436). Ein Hochadliger zwischen Verdrängung und Anpassung, Singen/Hohentwiel 1991 (= Hegaubibliothek 76), S. 66f., hält eine Bereicherung des Grafen – trotz seiner bisweilen recht zwielichtigen Rolle, die er in diversen Angelegenheiten spielte – eher für ausgeschlossen.

Juden. Ganz im Geist der Zeit hatte sich diese Beziehung auf Seiten der Herzöge auf die rein finanzielle Komponente reduziert.<sup>144</sup>

Ob die Judenverfolgungen in der mittelfränkischen Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, die sich ebenfalls im Jahre 1401 ereigneten, im Zusammenhang mit der Diessenhofer Ritualmordaffäre standen, lässt sich nicht ermitteln. Der Rothenburger Rat liess, nachdem er zuvor bei König Wenzel die Erlaubnis dazu eingeholt hatte, sämtliche einheimischen wie fremden, sich in der Stadt aufhaltenden Juden «wegen einer grossen Missetat» gefangennehmen. Freigelassen wurden diese Juden erst, nachdem sie der Stadt die Hälfte ihrer Vermögen übergeben hatten. Der reichste Jude musste zudem sein Haus an den Rat abtreten.<sup>145</sup>

Ähnlich wie andere angebliche Ritualmordopfer wurde auch der tote Diessenhofer Knabe als «Ritualmordheiliger» verehrt. Nach den Angaben des Kartäusers Heinrich Murer wurde der tote Knabe Konrad Lori von seinen Eltern in der «gewöhnliche[n] Pfarrkirchen» von Diessenhofen beigesetzt. Murer berichtet weiter, dass der Knabe in der Folge grosse Andacht «bey der Burgerschafft besonder Weibspersohnen zu Diessenhoffen» erfuhr. Ohne Unterlass sollen viele Gelübde und Opfer am häufig besuchten Grab dargebracht worden sein, «weilen vil Gnaden und Wunderzeichen sich dabey erzeigt». Diese Verehrung des «unschuldigen Konrad» soll während über hundert Jahren bis zur Einführung der Reformation in Diessenhofen im Jahre 1529 angedauert haben. Mit Bedauern stellt Murer fest, dass zu seiner Zeit der «unschuldige Konrad» ganz vergessen und weder seine Begräbnisstätte noch etwas über seine am Grab geschehenen Wunderzeichen

---

144 Allgemein zum Verhältnis zwischen der österreichischen Herrschaft und den Juden im Mittelalter: Klaus Lohrmann, *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich*, Wien/Köln 1990 (= Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B, 1). Leider erwähnt der Autor das vorderösterreichische Herrschaftsgebiet nur am Rande. Ebensowenig wird das vorderösterreichische Territorium in ders., *Die Judenverfolgungen zwischen 1290 und 1420 als theologisches und soziales Problem*, in: Erich Zöllner (Hg.), *Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte*, Wien 1986 (= Schriften des Institutes für Österreichkunde 48), S. 40–51, behandelt. Jedenfalls konstatiert Lohrmann für den Beginn des 14. Jahrhunderts eine im allgemeinen judenfreundliche Haltung der österreichischen Herzöge, die ihren Schutzverpflichtungen gegenüber den in ihrem Herrschaftsraum lebenden Juden mehr oder weniger gewissenhaft nachkamen. Diese Konstellation kehrte sich nach 1360, besonders nach dem Tode Rudolfs IV., ins Gegenteil. Nun war die Politik der österreichischen Landesherren von gewaltsamen Übergriffen vor allem gegen vermögendere Juden geprägt, von denen wiederholt grössere Geldsummen erpresst wurden. Erklärbar ist dieser Wandel in der Judenpolitik vor allem aus der stetigen Finanznot der österreichischen Herzöge. Einen Höhepunkt erreichte die judenfeindliche Haltung einzelner österreichischer Herzöge nach 1400. Herzog Albrecht V. stellte sich sogar an die Spitze der Judenverfolgungen von 1420 (die sog. «Wiener Geserah»).

145 *Germania Judaica* III/2 (wie Anm. 18), S. 1262 u. S. 1273f., Anm. 267; dort auch die einschlägigen Quellen- und Literaturangaben. Der Verfasser des Ortsartikels «Rothenburg ob der Tauber», Hans Jürgen Wunschel, hält die Möglichkeit offen, dass die Ritualmordbeschuldigung von Diessenhofen den Vorwand zur Erpressung der Judengelder geliefert haben könnte. In ursächlichem Zusammenhang könnten mit den Rothenburger Ereignissen auch die Judenschätzungen in Dinkelsbühl gestanden haben (*Germania Judaica* III/1 [wie Anm. 18], S. 235).

bekannt sei.<sup>146</sup> Obwohl 1532 die Pfarrkirche Diessenhofen zu einer Simultankirche wurde, in der Protestanten wie Katholiken ihren Gottesdienst feierten, scheint also keine Wiederbelebung des Kultes stattgefunden zu haben.<sup>147</sup>

Im übrigen sollen nicht alle Schaffhauser Juden dem Massaker zum Opfer gefallen sein. So soll Menlin (Menachem) Katzenstein, der Sohn des Juden Isaak Katzenstein, später in Rothenburg ob der Tauber gelebt haben und schliesslich im Jahre 1435 in Regensburg gestorben sein.<sup>148</sup> Ob dieser Jude eventuell Glück gehabt hat und zum Zeitpunkt der Verfolgungen nicht in Schaffhausen war, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, darf wohl aber angenommen werden.

Offizielle Verzeihung für ihren an den Juden begangenen Mord erhielten die Schaffhauser erst 1411, als der österreichische Herzog Friedrich ihnen die Erlaubnis erteilte, sich eine Zunftverfassung zu geben.<sup>149</sup> Allerdings hatte Herzog Friedrich 1407 keine Hemmungen, die Judensteuern samt anderen ihm zustehenden Einkünften zu verpfänden,<sup>150</sup> obwohl in Schaffhausen zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Juden ansässig waren und somit auch keine Einnahmen aus Judensteuern zu erwarten waren. Dies verdeutlicht nochmals, inwieweit das Judenschutzrecht als rein finanzielle Einkommensquelle betrachtet wurde.

Soweit aus den Quellen ersichtlich ist, siedelten sich Juden erst ab 1420 wieder in Schaffhausen an.<sup>151</sup> Wie aus dem Bürgerrechtsbrief für die Juden Löw, Salomon und die Witwe des «lamen Löwen» nebst Kindern sowie dem Juden Schmoheln

---

146 Murer (wie Anm. 81), S. 313. Einen knappen Eintrag findet die Diessenhofer Ritualmordgeschichte auch in den von den Bollandisten verfassten *Acta Sanctorum*, Aprilis, tomus II, Antwerpen 1675, S. 838 (Appendix: «De pluribus Innocentibus per Judaeos excruciatibus»). Auch archäologische Grabungen haben keinen Hinweis über das Grab Konrad Loris erbracht. Allgemein zur Pfarrkirche Diessenhofen: Heinrich Waldvogel, *Die Pfarrkirche Diessenhofen*, in: *Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 80, 1944, S. 1–34; Alfons Reimann, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau*, Bd. V: *Der Bezirk Diessenhofen*, Bern 1992, S. 66–85. Zur Heiligenverehrung von angeblichen Ritualmordopfern, welche zum Typus der merkwürdigen Heiligen gehören: Graus, *Heiligenverehrung* (wie Anm. 11), S. 95f.

147 Der Kult um den «unschuldigen Konrad» kann nur eine sehr lokale Bedeutung gehabt haben. Allgemein darf man annehmen, dass der Kartäuser Heinrich Murer mit seiner Erzählung über den «unschuldigen Konrad» propagandistische Zwecke verfolgte. Murer wollte mit seinem Werk über die Schweizer Heiligen den katholischen Glauben unterstützen (Feller/Bonjour [wie Anm. 21], S. 394).

148 *Germania Judaica* Bd. III/2 (wie Anm. 18), S. 1307–1315, hier S. 1314, Anm. 76, und S. 1252–1276, hier S. 1266, Anm. 44.

149 SSRQ Schaffhausen 1, Nr. 172a, S. 297, Art. 5: «Als auch denn die egenannten von Schaffhusen vor etlichen zeiten unser juden ze Schafhusen verprant und getött hand, dieselben geschiht und getat haben wir in auch gantzlich vergeben, daz weder wir noch unser erben in darumb hinfür nimmer zugesprechen noch in weder an leib nach gütt kain rach nach ungnad darumb zuzichen nach tün sullen an all arg und list und geverde.»

150 SSRQ Schaffhausen 1, Nr. 164a, S. 279f.

151 Stadtarchiv Schaffhausen, AII 05.01, Bd. 25, S. 7: Der Jude Löw zahlte ein Jahrgeld von 50 Gulden auf Martini. 1421 zahlte der Jude Baumann ein Jahrgeld in der gleichen Höhe (Stadtarchiv Schaffhausen, AII 05.01, Bd. 26, S. 1). Bereits um 1418 hatte das Reich den Schaffhausern befohlen, Juden in ihrer Stadt aufzunehmen (*Germania Judaica* III/2 [wie Anm. 18], S. 1309). Daraus geht wohl deutlich hervor, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Juden in Schaffhausen gelebt haben dürften.

aus dem Jahre 1435 hervorgeht,<sup>152</sup> existierte zu diesem Zeitpunkt wieder eine grössere Judengemeinde in Schaffhausen. Um besondere Begehrlichkeiten seitens der städtischen Behörden bzw. den Bürgern Schaffhausens auf das Judengut ein für allemal zu verhindern, erhielten diese Juden das besondere Privileg, dass das hinterlassene Vermögen eines verstorbenen Juden nicht der Stadt oder ihren Bürgern zufallen sollte. Vielmehr hatte die Stadt dafür zu sorgen, dass dieses Gut den Erben des verstorbenen Juden zukam.<sup>153</sup> Mit dieser besonderen Privilegierung sollten wohl Judenpogrome aus reiner Geldgier verhindert werden.

Die Wiederaufnahme von Juden in Schaffhausen kann im Zusammenhang damit gesehen werden, dass die Schaffhauser auf den jüdischen Kredit nicht verzichten konnten. Im Gegensatz zu den grösseren Städten, wo die jüdischen Financiers schon im Laufe des 14. Jahrhunderts immer entbehrlicher wurden,<sup>154</sup> waren einzelne Städte mittlerer und kleinerer Grösse auch während des 15. Jahrhunderts zumindest zeitweise auf die Finanzkraft der Juden angewiesen.<sup>155</sup>

Der angebliche Ritualmord von Diessenhofen und die daran anschliessenden Judenverfolgungen fanden Eingang in verschiedene Chroniken. Judenverfolgungen gehörten innerhalb der spätmittelalterlichen Chronistik zu beliebten Topoi.<sup>156</sup> Erstmals erwähnt eine um 1420 verfasste Variante der Chronik der Stadt Zürich die Ritualmordgeschichte.<sup>157</sup> Zu Anfang seines Berichtes geht der unbekannte, wohl aber dem weiteren Kreis des Zürcher Rates angehörende Verfasser ganz allgemein auf die Ereignisse in Diessenhofen, Schaffhausen und Winterthur ein, leitet dann aber bald schon auf die in der Stadt Zürich vorgefallenen Geschehnisse über. Die

---

152 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1918 (Bürgerrechtsbrief vom 29. Mai 1435).

153 Ebd.: «Kome ouch das die obgenanten juden inwendig oder usswendig unser statt sturbind dero guot söllend wir nützig begeren, denn das wir das guot iren erben oder iren gesellen oder denen si das guot verschaffet hettend fruntlich und tugentlich söllen volgen und werden laussen on alle gevärde.»

154 Graus, Pest – Geissler – Judenmorde (wie Anm. 2), S. 363f.

155 Beispielsweise verlängerte der Schaffhauser Rat 1462 das Burgrecht für verschiedene Juden u.a. mit der Begründung, dass «diesselben juden in unserm gemainen seckel in den vergangnen jaren nit ubel erschossen sind.» (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 15r–18r). Auch in Diessenhofen wurde 1426 ein Jude «zû burger» empfangen, «wan wir laider in grossen schulden stand und wol bedörften das wir Juden und ander lüt innemen umb das wir die grossen stür so wir jaerlichen geben müssen dester bas ertragen moechten und ussgerichten ...» (Schauberg [wie Anm. 125], S. 46).

156 Zur Darstellung der Juden in der spätmittelalterlichen Chronistik Wilhelm Théremin, Beitrag zur öffentlichen Meinung über Kirche und Staat in der städtischen Geschichtsschreibung Deutschlands 1349–1415, Berlin 1909 (= Historische Studien 68), S. 148–150. Wichtig, allerdings auf die spätmittelalterlichen Chronisten Augsburgs beschränkt, die Ausführungen von Dieter Weber, Geschichtsschreibung in Augsburg. Hektor Müllich und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters, Augsburg 1984 (= Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 30), S. 114–123; vgl. auch František Graus, Historische Traditionen über Juden im Spätmittelalter (Mitteleuropa), in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden (wie Anm. 27), S. 1–26.

157 Chronik der Stadt Zürich (wie Anm. 111), S. 161, Anm. c; Datierung durch Rudolf Gamper, Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in die Ostschweiz. Forschungsberichte, Überlieferung, Analyse der Chroniktexte, Zürich 1984 (= Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 52, 2), S. 90–94.

genauen Ausführungen seines Berichtes deuten entweder auf persönliches Erleben oder aber auf gründliches Studium der ihm zur Verfügung stehenden Quellen hin. Besonders eindrücklich ist die Warnung des Verfassers vor städtischen Unruhen, die sich im Anschluss an die Judenverfolgungen in Zürich ereignet hatten und die ihn für die Zukunft der Stadt zu dem Wunsch veranlassten, dass solches nie mehr geschehe.<sup>158</sup> Auch die um 1450 entstandene Klingenberg Chronik erwähnt knapp die Judenverfolgungen von 1401.<sup>159</sup> Ausführlicher behandelt der Luzerner Petermann Etterlin (1430/40–ca. 1509) den Diessenhofer Ritualmord und die daran anschließende Verfolgung der Juden in seiner 1507 in Basel gedruckten «Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, jr harkommen und sust seltzam stritten und geschichten».<sup>160</sup> Auch die Chroniken des Luzerners Diebold Schilling,<sup>161</sup> des Winterthurers Laurenz Bosshard,<sup>162</sup> des Zürchers Heinrich Brennwald<sup>163</sup> sowie die Chronik des bedeutenden Glarner Geschichtsschreibers Aegidius Tschudi<sup>164</sup> berichten von den Ereignissen rund um den Ritualmord von Diessenhofen. Jüdischerseits erwähnt der Geschichtsschreiber Rabbi Joseph ha-Kohen (1496–1575) die Judenverfolgungen von 1401 in seinem in hebräischer Sprache abgefassten Geschichtswerk «Emeq habacha» (übersetzt: Tal der Tränen).<sup>165</sup>

---

158 Chronik der Stadt Zürich (wie Anm. 111), S. 161. Hans Georg Wirz, Der Sieg von Sempach im Lichte der Überlieferung, in: CXVII. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich auf das Jahr 1922, S. 30, vermutet in dem Verfasser des Chronikeintrages einen Mann vom Format des Zürcher Bürgermeisters Heinrich Meiß oder Johannes Meyer von Knonau.

159 Klingenberg Chronik, hg. v. Anton Henne, Gotha 1861, S. 156, Anm. mm.

160 Etterlin (wie Anm. 15), S. 171f.

161 Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513 (wie Anm. 75), S. 49f.

162 Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur 1185–1532, hg. v. Kaspar Hauser, Basel 1905 (= Quellen zur Schweizerischen Reformationgeschichte 3), S. 20.

163 Heinrich Brennwalds Schweizer Chronik, Bd. 1, hg. v. Rudolf Luginbühl, Basel 1908 (= Quellen zur Schweizer Geschichte NF, I. Abt., Chroniken I/1), S. 462f.

164 Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum (wie Anm. 114), S. 30f.

165 Joseph ha-Kohen, Sefer 'Emeq habacha (The Vale of Tears) with the chronicle of the anonymous Corrector. Introduction, Critical edition, comments by Karin Almladh, Uppsala 1981 (= Acta Universitatis Upsaliensis. Studia Semitica Upsaliensia 5), S. 52. Eine Übersetzung der Chronik ins Französische in Joseph ha-Cohen, La Vallée des Pleurs. Chronique des souffrances du peuple juif. Présentation par Jean-Pierre Osier, Paris 1981. Die Stelle über die Judenverfolgungen von 1401 findet sich hier auf S. 85f. Den Hinweis auf die Chronik des Joseph ha-Kohen verdanke ich Karl Heinz Burmeister, der mir Einblick in sein Manuskript des zweiten Bandes seines Buches über die Juden im Bodenseeraum (Medinat Bodase) gewährte.

## Schlussbemerkungen

Ritualmordbeschuldigungen lösten in der Regel nur lokal begrenzte Judenverfolgungen aus.<sup>166</sup> Im Gegensatz hierzu zog die im Anschluss an die Ritualmordbeschuldigung von Diessenhofen ausgelöste Judenverfolgung von 1401 relativ weite Kreise: Es kam nicht nur zu Verfolgungen in der unmittelbaren Umgebung des Geschehens, sondern auch zu Aktionen in weiter entfernten Städten und Gegenden. Der Grund für die Auslösung einer solchen überregionalen Verfolgungswelle liegt wohl in der Tatsache, dass die Zeitgenossen eine allgemeine jüdische Verschwörung zur Unterdrückung bzw. zur Ausrottung der Christenheit vermuteten. Die Furcht vor Verschwörungen war in der durch krisenhafte Entwicklungen geschüttelten spätmittelalterlichen Gesellschaft weit verbreitet und beflügelte wiederholt die Phantasie der Menschen.<sup>167</sup> Eine Blüte erlebten Verschwörungsängste in denjenigen Jahren, die durch Missernten, Teuerungen, Seuchen, Naturkatastrophen, Krieg oder andere Negativerscheinungen geprägt waren. Die Unerklärbarkeit solcher Vorgänge und Entwicklungen liessen den Glauben an die Schuld von Sündenböcken aufkommen, welche für diese Misere verantwortlich seien. Als Sündenböcke kamen aber besonders Juden wie auch andere Randgruppen in Frage, die während des Spätmittelalters zunehmend marginalisiert, kriminalisiert und teilweise sogar dämonisiert wurden. Jahre mit besonders krisenhaften Entwicklungen sind denn auch Jahre, die sich besonders durch die Verfolgung von Randgruppen auszeichnen. Speziell die Jahre um 1400 waren von negativen Entwicklungen geprägt. In diesen Jahren lässt sich denn auch eine Massierung von Ketzerei-, Zauberei- und Judenverfolgungen im süddeutschen Raum wie im Gebiet der heutigen Schweiz feststellen.<sup>168</sup> Die Überzeugung, Krisen mittels der Verfolgung von Menschen bewältigen zu können, zeugt aber von der tiefen Verunsicherung, in der eine solche Gesellschaft steckt.<sup>169</sup>

---

166 Graus, Pest – Geissler – Judenmorde (wie Anm. 2), S. 286.

167 Ebd., S. 318f.

168 Blauert (wie Anm. 63), S. 17f. u. 20.

169 Für das Lesen und die Korrektur des Manuskripts danke ich Priska Benz ganz herzlich.

## Anhang

Bericht von fünf Zürcher Ratsknechten über die Judenverbrennung von 1401 in Schaffhausen. Staatsarchiv Zürich, B VI 197, Rats- und Richtebuch, Baptistalrat 1401:

S. 148v

Als die juden ze Schafhusen verbrent sint und d[a]z do vil red in unser statt uf löffet und d[a]z man sprichet die juden haben vil veriechen do si in d[a]z hus kamen dar inn si verbrent wurden und durch d[a]z man dien sachen dest[er] eigentlich kunne nachgan so hât man dis nachgeschriben knecht verhört die ze gegen waren do man si in d[a]z für führt und brand und hant öch all ze den heiligen gesworn dar umb ein wahrheit ze sagen.

Albrecht Merspurg d[icit] d[a]z er do w[a]z do man die juden usfür und brand do hatten sy dry gemarterd hies einer Lembli der ander Menly der drytt Hirtz als vast d[a]z man si all dry müst uff ein karren zü dem für führen und hatten inen ir waden an dien beinen uffgeschnitten und inen heiss bäch dar in gossen [eingefügt am Rand: und zü geheilt] und dann wider uf geschnitten und dar zuo hant sy ynen an ir solen undnan gebrent d[a]z man inen wol d[a]z blos bein hett gesechen werin si nit verbunden gesin und d[a]z der gemarterd ein[er] rett ich weis nüt w[a]z ich verjehen han won in d[er] marter hett ich gesprochen d[a]z Gott me got w[är] worden und d[a]z er sprach bi dem tod so er müst liden er wiste umb die sachen nüt un[d] wer des todes unschuldig diser egen[ant] [eingeschoben: züg] seit öch d[a]z si dien juden alsen vor an die vinger under die naglen gestossen und si da mit öch gemarterd hatten und das die and[ern] juden all vast schrúwen und sprachen si wölten den unschuldigen tod liden und retten mit dien von Schafhusen si fürin an inen als morder und böswicht.

Petter Ellend d[icit] d[a]z si dry gemarterd hatten als vast d[a]z man si us muest führen uff karren und d[a]z si nüt reden mochten und d[a]z die juden [eingeschoben: und júdin] schrúwen ir mord[er] ir böswicht und die fröwen baten fast die lút d[a]z si gott für si betin won si den unschuldigen tod müsten liden und vil ander red redder sy d[a]z er nit als gesagen kond.

Diethelm Rúdenknecht d[icit] das sy dry juden gemarterd hatten an dien henden hindnan an beinen und undnan an dien solen d[a]z man si uff karren muest führen und do man si ablüd d[a]z si vast redder man tety inen unrecht und d[a]z die and[ern] juden all redder sy teten inen unrecht.

S. 149r

Hans Ett[er] d[icit] d[a]z sy dry gemarterd hand d[a]z man si uff karren us müst füren und d[a]z die nüt mochten reden und d[a]z die fröwen vast schrúwen man tety inen unrecht und d[a]z si sunge.

Hensli Gitz d[icit] d[a]z si etlich gemarterd hatten als vast d[a]z man si uff karren müst us füren und d[a]z er si nüt hort reden won d[a]z si all redder man tett inen unrecht.

Oliver Landolt

Staatsarchiv Schaffhausen, Rathausbogen 4, CH-8200 Schaffhausen